

## Kommunale Aufgaben

Hinweise für die Sachbearbeitung in der Leistungsabteilung  
des Jobcenter Passau Land

14. Auflage

Rechtstand: 01.01.2021

## Vorwort:

Die Leistungsträgerschaft des Landkreises Passau als kommunaler Träger erstreckt sich auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, die Leistungen für Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, sowie Erstausstattung für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II und auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.

Nachfolgende verbindliche Hinweise sollen einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen, die einschlägige Rechtsprechung und die derzeitige Verwaltungspraxis geben und so die Sachbearbeitung erleichtern.

Änderungen gegenüber der 13. Auflage sind in grüner Schrift gehalten.

Mit der vorliegenden 14. Aktualisierung, erreichen die Hinweise den Rechtsstand 01.01.2021. Vielen Dank für die Anregungen aus dem Kreis der Anwender. Neu aufgenommen wurde im Kapitel I die Nr. 10, die sich mit den Änderungen aufgrund der Corona-Pandemie befasst. Die Schreiben des StMAS auf die in den Hinweisen Bezug genommen ist, sind zu finden unter: <https://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/>

# Inhaltsübersicht

## I. Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

### 1. Allgemeines zu § 22 Abs. 1 SGB II

#### 1.1 Erforderliche Nachweise

#### 1.2 Angemessene Aufwendungen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

##### 1.2.1 Angemessene Unterkunftskosten

##### 1.2.2 Angemessene Heizkosten

##### 1.2.3 Angemessene Warmwasserkosten

#### 1.3 Schönheitsreparaturen, Ein- und Auszugsrenovierung, Kleinreparaturen

#### 1.4 Erhöhung der Aufwendungen nach nicht erforderlichen Umzug (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II)

#### 1.5 Vorübergehende Übernahme von unangemessenen Unterkunft- und Heizkosten (Frist zur Kostensenkung) (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II)

#### 1.6 einmalige Heizkosten bei „Selbstbeschaffern“

##### 1.6.1 Verhältnis zu Wohngeld und Kinderzuschlag

#### 1.7 Nebenkostennachforderungen

##### 1.7.1 Nebenkostennachforderungen bei laufenden Fällen

##### 1.7.2 Nebenkostennachforderungen bei nichtlaufenden Fällen

#### 1.8 Keine Aufforderung zum Wohnungswechsel bei Unwirtschaftlichkeit (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II)

### 2. Allgemeines zu § 22 Abs. 2 SGB II

#### 2.1 Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur

#### 2.2 Übernahme unabweisbarer angemessener Aufwendungen als Zuschuss / Berechnung (§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGBII)

#### 2.3 Übernahme unabweisbarer Aufwendungen als Darlehen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 SGBII)

3. Rückzahlungen und Guthaben (§ 22 Abs. 3 SGB II)
4. Zusicherung zur Übernahme der KdU bei Umzug (§ 22 Abs. 4 SGB II)
5. Allgemeines zu § 22 Abs. 5 SGB II
  - 5.1 Zeitpunkt der Zusicherung (§ 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II)
  - 5.2 Anspruch auf Zusicherung (§ 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II)
    - 5.2.1 schwerwiegende soziale Gründe
    - 5.2.2 Eingliederung in den Arbeitsmarkt
    - 5.2.3 sonstige ähnlich schwerwiegende Gründe
  - 5.3 Entbehrlichkeit Zusicherung (§ 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II)
  - 5.4 Absichtliche Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit (§ 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II)
6. Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II)
  - 6.1 Wohnungsbeschaffungskosten
  - 6.2 Umzugskosten
  - 6.3 Zuständigkeiten
    - 6.3.1 Zuständigkeit innerhalb des JC
7. Direktzahlung an Vermieter und andere Berechtigte (§ 22 Abs. 7 SGB II)
8. Übernahme von Schulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)
9. Mitteilung des Amtsgerichts bei Eingang von Räumungsklagen (§ 22 Abs. 9 SGB II)
10. Sozialschutzpaket § 67 Abs. 3 SGB II für Zeiträume ab 01.03.2020

## **II. Leistungen für Erstaussstattungen (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGBII)**

1. Allgemeines zu § 24 Abs. 3 SGB II
2. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)
3. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)
  - 3.1 Erstaussstattungen für Bekleidung
  - 3.2 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft
  - 3.3 Erstaussstattungen bei Geburt

### **III. Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II**

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Antragstellung
- 1.2 Erbringung der Leistung
- 1.3 Beratungspflicht
- 1.4 Bewilligungszeitraum
- 1.5 Rückforderung von BuT-Leistungen / Zuständigkeiten

#### 2. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

#### 3. Schulbedarf

- 4. Schülerbeförderung
- 5. Lernförderung
- 6. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- 7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

### **Anlage**

### **Angemessene Unterkunftskosten für vorangegangene Zeiträume (ab 2019)**

# I. Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II)

## 1. Allgemeines zu § 22 Abs. 1 SGB II

Unterkunftskosten (KdU) können aus einem **Mietverhältnis** oder aus selbst bewohntem **Eigentum** entstehen, aber auch durch Kosten aus atypischen Unterkunftsverhältnissen wie z.B. von Not-, Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften, Frauenhäuser, Hotel- oder Pensionszimmer, aber auch „Schrottimmobilien“.

KdU müssen damit sie übernommen werden können, einen **gegenwärtigen Bedarf** darstellen. Maßgeblich ist allein der Zeitpunkt der Fälligkeit der KdU (BSG 25.06.2015 – B 14AS 40/14 R-). Übernahmefähig sind daher grundsätzlich auch solche Aufwendungen, die vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit bzw. vor Antragstellung entstanden sind, aber erst später fällig werden.

Eine auf- bzw. Verteilung der aktuell fälligen KdU auf mehrere vergangene Monate ist nicht zulässig (BSG 22.03.2010 – B 4 AS 62/09 R-).

Dies gilt insbesondere bei **Benutzungsgebühren** für die Unterbringung **anerkannter Flüchtlinge**, selbst wenn der Bescheid beispielsweise Kosten des letzten Jahres umfasst. Fällig werden diese Gebühren mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides (§ 27 Abs. 2 Satz 1 DVAsyl).

Daher muss das Jobcenter Passau Land nur für die bereits entstandenen KdU aufkommen, wenn der Kunde zum **Zeitpunkt der Fälligkeit** der Aufwendungen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Passau hat.

Siehe hierzu auch Schreiben StMAS Bayern vom 11.02.2020, AZ. S9/6074.04- 1/391 Seite 44.

Voraussetzung für die Übernahme der KdU ist aber, dass es sich um eine privat genutzte Unterkunft handelt. Kosten für **gewerblich genutzte Räume oder Zweitwohnungen** bei doppelter Haushaltsführung aufgrund einer Erwerbstätigkeit werden nicht übernommen. Diese Kosten können nur als Absetzung vom Einkommen nach § 11b Abs. 2 Nr. 5 SGB II berücksichtigt werden.

Bestehen wirksame **Untermietverhältnisse** und sonst rechtlich verbindliche Regelungen,

z. B. in eigener abgeschlossener Wohnung eines über 25jährigen im Haus der Eltern, sind diese maßgeblich (vgl. BSG 07.05.2009 – B 14 AS 31/07 R-).

Die Übernahme der KdU scheidet jedoch dann aus, wenn der LB keiner ernsthaften Zahlungsverpflichtung ausgesetzt ist. Dies kann z.B. bei nur zum Schein abgeschlossenen Mietverträgen (**Scheingeschäft nach § 117 BGB**) zwischen Familienangehörigen der Fall sein. Bei Verdacht ist zu prüfen, ob tatsächlich Aufwendungen (auch vor Antragstellung) entstanden sind und die vereinbarte Zahlung wirklich erfolgt ist. So ist z.B. bei dauerhaft gestundeten Forderungen nicht von der Ernsthaftigkeit der Mietforderung gegenüber dem LB auszugehen. In einem solchen Fall sind damit keine KdU zu übernehmen.

Einnahmen aus Untervermietung führen zur Verringerung des KdU-Bedarfes (vgl. BSG 06.08.2014 – B 4 AS 37/13 R-).

Ein eventueller die tatsächlichen Aufwendungen für die KdU übersteigender Ertrag aus der Untervermietung ist als Einkommen nach § 11 SGB II zu berücksichtigen. Denn dieser Teil des Ertrages dient nicht mehr der Senkung der KdU, sondern der Einkommenserzielung (vgl. StMAS Bayern, Schreiben vom 11.02.2020 Az: S9/6074.04-1/391 Seite 48).

Bei **zeitweisen Bedarfsgemeinschaften** (wechselnder Aufenthalt von Kindern in den Haushalten der Eltern) kommt eine Erhöhung des Richtwertes KdU nur dann in Betracht, wenn das Kind etwa zur Hälfte in der Bedarfsgemeinschaft (BG) lebt.

Die Ausübung des Umgangsrechts führt nicht zu einer pauschalen Aufstockung auf die nächsthöhere Wohnflächenstufe (vgl. BSG 07.11.2006 – B 7b AS 14/06 R). Ein höherer Wohnraumbedarf und damit auch eine Erhöhung des Richtwertes KdU kommen z.B. bei der Berücksichtigung von „**Besuchskinder**“ in Betracht. Der Raumbedarf für jedes Kind des Leistungsberechtigten (LB) erhöht sich aber nur dann, wenn die Kinder **dauerhaft (oder zumindest etwa zur Hälfte)** im Haushalt leben.

Hält sich ein Kind getrennt wohnender Elternteile **überwiegend** bei einem Elternteil auf, begründen umgangsbedingte höhere Wohnkosten **des anderen Elternteils keinen zusätzlichen Bedarf des Kindes**. Sie sind vielmehr **ausschließlich dem Bedarf des umgangsberechtigten Elternteils** zuzurechnen.

Bei der Ermittlung der konkreten Angemessenheit sind trotz des durch Art 6 Abs 1, 2 GG geschützten Umgangsrechts von Eltern und Kind nicht grundsätzlich höhere Unterkunftskosten oder Flächenbedarfe des **umgangsberechtigten Elternteils** anzuerkennen.

Vielmehr ist eine (dokumentierte) **Einzelfallentscheidung** unter Berücksichtigung u.a. der Ausgestaltung des Umgangsrechts, des Alters des Kindes, der Lebenssituation und der Wohnverhältnisse des umgangsberechtigten Elternteils erforderlich (vgl. BSG 29.08.2019 - B 14 AS 43/18 R).

Wechseln sich die Eltern über einen längeren Zeitraum in der Betreuung eines Kindes vereinbarungsgemäß derart ab, dass **jeder von ihnen etwa die Hälfte** der Versorgungs- und Erziehungsaufgaben wahrnimmt, hat das Kind einen grundsicherungsrechtlich anzuerkennenden Wohnbedarf in den Wohnungen beider Eltern (BSG, 11.07.2019 – B 14 AS 23/18 R-).

Lebt der Leistungsberechtigte (LB) nicht in einer BG sondern in einer bloßen **Wohngemeinschaft** ist bei der Bestimmung der Angemessenheit auf ihn als Einzelperson abzustellen (vgl. BSG 18.6.2008 – B 14/11 b AS 61/06 R-).

Bei der Bemessung der Angemessenheitsgrenze, z.B. wenn minderjährige Kinder aufgrund bedarfsdeckenden Einkommens nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, ist die Anzahl der

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, nicht der Haushaltsgemeinschaft ausschlaggebend (vgl. BSG 25.04.2018 - B 14 AS 14/17 R-).

KdU sind grundsätzlich immer nur für eine einzige Unterkunft anzuerkennen, auch wenn der LB **mehrere Unterkünfte** angemietet hat und rechtlich nutzen kann. Entscheidend ist dann die vorrangig tatsächlich genutzte Unterkunft.

Ausnahme: Die Aufwendungen sind unvermeidbar und konkret angemessen (BSG 30.10.2019 - B 14 AS 2/19 R-), z.B. wenn die Mietzeiträume wegen der Kündigungsfristen oder notwendiger Renovierungsarbeiten nicht nahtlos aufeinander abgestimmt werden können, obwohl der LB alles in seiner Macht Stehende getan hat, um doppelte Aufwendungen zu vermeiden (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen 23.02.2010 – L 1 AS 42/08-).

**Inhaftierte** unterliegen dem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II und können daher keine Leistungen für die KdU erhalten. Soweit vorhanden kann die Aufteilung der KdU jedoch auf die übrigen Mitglieder der BG erfolgen, wenn von vornherein feststeht, dass die **Haft** nicht länger als 6 Monate dauern wird und der Häftling wieder zur BG zurückkehrt. Steht jedoch fest, dass die Haft länger als 6 Monate dauert, ist zu prüfen, ob die KdU für die restliche BG noch angemessen sind. Sind die KdU nicht mehr angemessen, ist ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten. Siehe hierzu auch StMAS Bayern, Schreiben vom 15.02.2017 Az: I3/6074.04-1/390

### **Kopfteilprinzip:**

Bei Nutzung einer Unterkunft durch mehrere Personen sind die KdU anteilig pro Kopf aufzuteilen und zwar auch dann, wenn die Unterkunft gemeinsam mit Personen genutzt wird, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft (BG) gehören, oder nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II sind (vgl. BSG 15.04.2008 – B 14/7b AS 58/06 R- sowie BSG 14.02.2018 - B 14 AS 17/17 R-).

Ausnahmen vom Kopfteilprinzip:

Lebt ein LB mit seiner nicht hilfebedürftigen Mutter zusammen in einem Eigenheim, kann das Jobcenter ausnahmsweise zur Übernahme der vollen Nebenkosten verpflichtet sein. Dies ist dann der Fall, wenn das Kind das Eigenheim von seinen Eltern vorab als Erbe übertragen bekommen hat und es dafür im Gegenzug mietfreies Wohnen vertraglich zugesichert hat. Somit sind ausnahmsweise beim Zusammenleben mehrerer Personen in einer Wohnung die KdU nicht nach der Kopfteilmethode aufzuteilen (vgl. BSG 29.11.2012 - B 14 AS 36/12 R –).

Auch während einer **unerlaubten OAW** (evtl. auch bei **Verzicht**, sowie die **Entziehung** und **Versagung** von Leistungen) können die KdU abweichend vom Kopfteilprinzip zeitlich begrenzt auf die verbleibenden Mitglieder der BG umgelegt werden (längstens sechs Monate). Für die restlichen Mitglieder der BG soll es zu keiner sogenannten Bedarfsunterdeckung bei den KdU kommen (BSG 19.10.2010 - B 14 AS 50/10 R-).

Keine Ausnahme vom Kopfteilprinzip:

Es erfolgt keine Erhöhung des KdU-Kopfteils, wenn Ehegatte keine Leistungen nach dem SGB II beantragt (vgl. auch BSG 14.06.2018 –B 14 AS 23/17 R).



## **Kosten der Unterkunft bei verspäteter Mitteilung des Umzuges (bzw. auch wenn die KdU trotz rechtzeitiger Mitteilung schon ausgezahlt wurden) in oder aus dem Landkreis Passau:**

Wir schließen uns der bestehenden Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums (vgl. Schreiben StMAS vom 17.07.2007, Az. I 3/2337-5/17/07) weiterhin an, wonach ein Bescheid bei Weiterbestehen der Hilfebedürftigkeit innerhalb des Bewilligungszeitraumes über den Zeitpunkt des Umzugs hinaus fortbesteht (vgl. auch BSG 17.10.2013 – B 14 AS 58/12 R-).

Das Jobcenter Passau Land stellt grundsätzlich erst mit Ablauf des Umzugsmonats die Zahlungen ein und erlässt einen entsprechenden Bescheid (vgl. FW 36.19). Zeitgleich wird Erstattungsanspruch bzgl. der KdU gegenüber den neuen Träger geltend gemacht (Lokale BK Vorlage § 2 SGB X -10).

Der Träger am Zuzugsort zahlt dann rückwirkend die neu berechnete Hilfe unter Anrechnung der von uns bereits erbrachten Zahlungen und erstattet uns die ausgezahlte KdU bis zur Höhe der dort anerkannten KdU.

Dieses Verfahren ist natürlich auch bei Zuzug in den Landkreis gegenüber den Träger des Wegzugsortes anzuwenden.

Sollten sich Träger außerhalb Bayerns nicht dieser Rechtsauffassung anschließen und die KdU nicht an uns erstatten, besteht hier weiterhin die Möglichkeit gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 4 SGB X die zu viel gezahlten KdU vom Kunden zurückzufordern.

Bei der Abwicklung ist folgendes zu beachten:

- Bewilligungszeitraum in ALLEGRO so begrenzen, dass keine Zeitraumüberschneidung mit neuem Träger besteht. Siehe hierzu Verfahrenshinweis 3.2 in ALLEGRO-Wiki.
- bei Fortbestehen der Hilfebedürftigkeit sind die Regelbedarfe nicht zurückzufordern
- Rückforderung der KdU für die Überschneidungsmonate und den Erstattungsanspruch an neuen Träger senden (*TB § 2 SGB X -10*).
- Rückforderung entsprechend in ERP einpflegen.

**Ausnahme:** Soweit das abgebende Jobcenter die KdU für die Zeit nach dem Umzug direkt an den Vermieter überwiesen hat und der Vermieter auf Nachfrage erklärt, dass er die Miete (aus welchen Gründen auch immer) nicht an den LB herausgibt, wird für die KdU kein Erstattungsanspruch gegenüber dem aufnehmenden Jobcenter geltend gemacht, damit die neue Unterkunft nicht gefährdet ist. Somit kann die neue KdU vom aufnehmenden Jobcenter gezahlt werden. Das abgebende Jobcenter versucht die zu viel ausgezahlte alte KdU vom LB zurückzufordern.

### **1.1 Erforderliche Nachweise**

Nur tatsächlich entstehende Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) werden berücksichtigt. Dies ist nicht der Fall, wenn die Unterkunft unentgeltlich gewährt wird oder gewährt werden muss (z.B. dinglich gesichertes Wohnrecht).

Bei Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten und Verschwägerten unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 SGB II wird die Unentgeltlichkeit grundsätzlich vermutet, kann aber durch den LB widerlegt werden.

Als Nachweis für die tatsächlichen KdU bei **Mietwohnungen** wird die Vorlage eines Mietvertrages und einer aktuellen Mietbescheinigung (vom Vermieter auszufüllen) verlangt. Hierauf kann nur in begründeten Einzelfällen verzichtet werden, z.B., wenn vorgetragen wird, dass der Vermieter keinen schriftlichen Mietvertrag abgeschlossen hat und anhand von Kontoauszügen oder Quittungen nachgewiesen wird, dass tatsächlich Mietzahlungen erfolgen.

Bei **Eigenheimen** ist zur Berechnung der Höhe der KdU erforderlich: Grundbuchauszug, Darlehens- bzw. Kreditvertrag an der Immobilie, Höhe der aktuellen Zinsbelastung (Kontoauszug), sowie Nachweise über die entstehenden Nebenkosten (Kaminkehrer, Versicherungen, Müllabfuhr, Wasser, Kanal etc.).

Sollten entsprechende Nachweise trotz Aufforderung und Hinweis auf die Rechtsfolgen nicht vorgelegt werden (*Textbaustein (TB) § 9 SGB II -10 und 11*), können die KdU (oder Teile davon) wegen nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit (*TB § 9 SGB II -12*) versagt werden (§ 9 Abs. 1 SGB II).

## 1.2 Angemessene Aufwendungen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

Die Angemessenheitsbeurteilung ist bezogen auf die Kaltmiete zuzüglich der Nebenkosten ohne die gesondert zu betrachtenden Heizkosten (Bruttokaltmiete).

Anhand einer korrekt ausgefüllten Mietbescheinigung ist ersichtlich, welche Kosten in die Beurteilung mit einzubeziehen sind.

Folgende Kosten/Gebühren sind genauer zu betrachten:

- Kabelanschlussgebühren gehören zur Bruttokaltmiete, wenn die Zahlungsverpflichtung durch den Mietvertrag zwingend vorgeschrieben ist oder wenn ein anderweitiger Fernsehempfang technisch nicht gewährleistet ist (vgl. BSG 19.02.2009 – B 4 AS 48/08-).
- Zuschläge für gewerbliche oder berufliche Nutzung gehören grundsätzlich nicht zu den KdU, sondern sind bei dem jeweiligen Einkommen (z.B. bei Selbständigen) als Ausgaben in Abzug zu bringen.
- Zuschläge für Möbel, Apparate und Haushaltsgeräte sind im Rahmen der angemessenen KdU zu übernehmen, wenn die Wohnung nur mit diesen anmietbar und insgesamt die Angemessenheitsgrenze eingehalten ist (vgl. BSG 15.04.2008 – B 14/7b AS 58/06 R – und BSG 07.05.2009 – B 14 AS 14/08 R -).
- Kosten für Garage bzw. Pkw-Stellplatz sind nur zu übernehmen, wenn die Wohnung ohne diese nicht anmietbar und der Mietpreis sich bei fehlender „Abtrennbarkeit“ der Kosten noch innerhalb der Angemessenheit befindet (vgl. BSG 08.07.2011 – B 7b AS 10/06 R- und [Bay LSG 29.04.2020 – L 11 AS 656/19](#)).
- Haushaltsstrom ist in der Regelleistung enthalten und gehört daher nicht zu den KdU. Können die Stromkosten vom Vermieter der Höhe nach aber nicht

ausgewiesen werden, wenn sie also in der Miete inklusive sind, darf keine Kürzung der Miete um die in der Regelleistung enthaltenen Stromanteile erfolgen (vgl. BSG 24.11.2011 – B 14 AS 151/10 R-).

- Einheitsgebühr in Flüchtlingsheimen: In der neuen DVAsyl 2019 ist eine getrennte Erhebung in Form einer Gebühr für die Unterkunft und für die Haushaltsenergie zukünftig nicht mehr vorgesehen. Daher wird die Benutzungsgebühr nach § 23 DVAsyl n.F. vollständig und ohne Abzug der Stromkosten gezahlt. Es darf weder der RB noch die KdU um die Stromkosten reduziert werden.
- Zusatzkosten bei Untervermietung wie Frühstück, Zimmerreinigung, Bettwäsche oder Haushaltsstrom (wenn konkret bezifferbar, also eigener Zähler) gehören bis zur Angemessenheit zu den KdU. Die Werte der in der Mietbescheinigung bezifferten Sachbezüge (z.B. Frühstück) sind aber in der Regel gleichzeitig als Einkommen (sonstige Einnahme) zu berücksichtigen.

Es ist zu beachten, dass es sich bei den unten aufgeführten ermittelten Richtwerten um sog. Nichtprüfungsgrenzen handelt, die als Orientierung bzw. als Anhaltspunkt dienen. Richtwerte für vorangegangene Zeiträume sind der Anlage zu entnehmen. Liegen die Kosten für Unterkunft, Heizung und/oder Warmwasserbereitung unterhalb der Werte, kann von angemessenen Kosten ausgegangen werden. Dann sind die tatsächlichen Kosten zu übernehmen.

Zuschüsse aus der öffentlichen Hand, z.B. dem **EOF** werden zweckbestimmt zur Absenkung der Miete für Personen mit geringem Einkommen gewährt und fließen wirtschaftlich nicht dem Leistungsberechtigten zu. Das bedeutet, dass Sie nicht als Einkommen im SGB II zu berücksichtigen sind. Die Zusatzförderung ist zur Begleichung der Miete zu verwenden, reduziert diese also. Dies ist bereits bei der Beurteilung der Angemessenheit zu berücksichtigen.

Näheres kann auch den Schreiben des StMAS vom 11.02.2020 Az S9/6074.04-1/391 Seiten 48, 49 entnommen werden.

Werden die Richtwerte überschritten, bedeutet das nicht automatisch, dass die Kosten unangemessen sind, sondern dass eine konkrete Einzelfallprüfung vorgenommen werden muss. Die Kriterien (z.B. Rollstuhlfahrer) und das Ergebnis der Einzelfallprüfung sind aktenkundig zu machen.

Bei Einzelfällen, bei denen eine Überschreitung von mehr als 25% bei Heizkosten und mehr als 50 EUR mtl. bei der Bruttokaltmiete besteht, ist ein Teamleiter in die Entscheidung mit einzubeziehen, sofern beabsichtigt ist die Kosten als angemessen zu betrachten.

Bei einer nur geringfügigen Überschreitung beachte auch Nr. 1.8 dieser Hinweise. Die Richtwerte gelten sowohl für Mietwohnungen als auch für selbst bewohnte Eigenheime (als Richtwert für Schuldzinsen und Nebenkosten).

**Tilgungszahlungen** werden nur in besonderen Ausnahmefällen berücksichtigt, da sie der Vermögensbildung dienen (BSG 07.7.2011 -B 14 AS 79/10 R-). Näheres zu den Ausnahmefällen kann den Schreiben des StMAS vom 30.06.2017 Az. I3/6074.04-1/410 entnommen werden.

Zahlungen, die zur **Tilgung von Zinsforderungen für die Vergangenheit** getätigt werden, zählen nicht zu den aktuell anfallenden Zinsen und können daher auch nicht im Rahmen des

§ 22 Abs. 1 SGB II anerkannt werden (BSG 12.12.2019 – B 14 AS 26/18 R -).

Ebenso zählen **Leibrentenzahlungen** an vormalige Eigentümer nicht als laufende KdU, da diese zivilrechtlich als Kaufpreis betrachtet werden und daher im SGB II wie Tilgungsraten zu werten sind (BSG 04.06.2014 – B 14 AS 42/13 R-).

Zu den Kosten der Unterkunft gehört im Falle von Wohneigentum in einer Eigentümergemeinschaft grundsätzlich auch das monatliche Hausgeld, bzw. Wohngeld oder Instandhaltungsrücklage /-pauschale (LSG Baden-Württemberg 26.01.2007 – L 12 AS 3932/06-).

Auch Umlagen, die Eigentümer von einer selbstgenutzten Eigentumswohnung an die Eigentümergemeinschaft zu zahlen haben und die der Erhaltung des Gebäudes dienen, gehören zu den KdU nach § 22 SGB II (BSG 18.09.2014 –B 14 AS 48/13 R-).

Die **ratenweise Kaufpreiszahlung** eines Eigenheimes (z.B. Mietkauf) steht Tilgungszahlungen gleich, den auch dies führt bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise zur Mehrung des Vermögens (BSG 16.02.2012 – B 4 AS 14/11 R-).

### 1.2.1 Angemessene Unterkunftskosten

Der Kreisausschuss hat am 17.01.2018 beschlossen, dass ab dem 01.02.2018 die höchstens angemessenen Kosten der Unterkunft nach der Wohngeldtabelle gemäß § 12 WoGG in der jeweils gültigen Fassung, zuzüglich eines Aufschlags von 10 % bemessen werden.

Nur bei Haushalten von mehr als fünf Personen wird für jede weitere Person für alle Gemeinden zugunsten der leistungsberechtigten Personen ein Betrag in Höhe von 95,00 EUR anerkannt.

Personen	angemessene Wohnungsgröße	Höchstbeträge nach § 12 WoGG inkl.10 % (Anlage 1 zu § 12 Abs. 1 WoGG) Mietstufe I (alle Gemeinden des Landkreises Passau)
1	bis 50m <sup>2</sup>	372
2	51m <sup>2</sup> bis 65m <sup>2</sup>	450
3	66m <sup>2</sup> bis 75m <sup>2</sup>	536
4	76m <sup>2</sup> bis 90m <sup>2</sup>	625
5	bis 105m <sup>2</sup>	714
jede weitere	zzgl. 15m <sup>2</sup>	95*

## 1.2.2 Angemessene Heizkosten

Nach den Urteilen des BSG vom 02.07.2009 – B 14 AS 36/08 R- und -B 14 AS 33/08 R- sind die tatsächlich anfallenden Heizkosten als angemessen anzusehen, soweit sie nicht einen Grenzwert überschreiten.

Zur Bestimmung dieses angemessenen Grenzwertes verweist das Bundessozialgericht für den Regelfall einer mit Öl, Erdgas oder Fernwärme beheizten Wohnung auf den von der co2online GmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten und durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten "Bundesweiten Heizspiegel", wenn es - wie für das Gebiet des Landkreises Passau - an einem „Kommunalen Heizspiegel“ fehlt. Aus dem "Bundesweiten Heizspiegel" ergeben sich Vergleichswerte für öl-, erdgas- und fernwärmebeheizte Wohnungen gestaffelt nach der von der jeweiligen Heizungsanlage zu beheizenden Wohnfläche.

Bitte beachten, dass sich die neuen „Richtwerte Heizkosten“ auf zentral beheizte Gebäude beziehen und die Kosten für Heizung und Warmwasser beinhalten. Es handelt sich also um die Richtwerte für Heiz- und Warmwasserkosten (bei zentraler Warmwasserbereitung) im Landkreis Passau.

### **Die Kosten für Warmwasser sind in diesen Grenzwerten nun enthalten.**

In Anbetracht der zu vernachlässigenden Anzahl von Unterküften mit dezentraler Warmwasserbereitung wird eine gesonderte Richtwerttabelle für Unterküfte mit dezentraler Warmwasserbereitung nicht erstellt.

Im Regelfall können die tatsächlichen Heizkosten nur bis zu diesem angemessenen Grenzwert gezahlt werden. Soweit die tatsächlichen Heizkosten den ermittelten Grenzwert überschreiten, besteht Anlass für die Annahme, dass diese Kosten unangemessen hoch sind. Es sind dann vom Leistungsberechtigten Maßnahmen zu erwarten, die zur Senkung der Heizkosten führen. Es obliegt in solchen Fällen den Leistungsberechtigten, konkret vorzubringen, warum die Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, in diesem Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind.

Sollte in einem Einzelfall in der Vergangenheit eine Entscheidung getroffen worden sein, die günstiger als die Werte in der neuen Angemessenheitstabelle ist, hat der LB einen zu wahrenen Besitzstand. Die ursprünglichen Grenzwerte werden bei gleichbleibenden Lebensumständen (Zahl BG-Mitglieder, gleiche Wohnung usw.) daher weiterhin anerkannt.

Stehen auf dem in Bezug zu nehmenden Wohnungsmarkt keine Wohnungen zur Verfügung, in denen vom JC insgesamt (KdU u. Heizkosten) niedrigere Kosten aufzubringen sind, bleibt es der Entscheidung des LB überlassen, ob er weiterhin in der Wohnung bleibt.

Das JC muss also belegen können (Anzeigensammlung), dass angemessene Wohnungen vorhanden waren (vgl. BSG, 12.06.2013 - B 14 AS 60/12 R-).

**Angemessene mtl. Grenzwerte für Heiz- und Warmwasserkosten  
(bei zentraler Warmwasserbereitung) im Landkreis Passau - Ermittlung 11/2020/  
Anpassung 01.01.2021**

<b>A. Heizöl</b>				
	<b>Gebäudefläche in m<sup>2</sup></b> (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	<b>100 - 250</b>	<b>251 - 500</b>	<b>501 - 1000</b>	<b>über 1000</b>
<b>1 Person</b>	76,00	74,00	72,00	70,00
<b>2 Personen</b>	99,00	96,00	93,00	91,00
<b>3 Personen</b>	114,00	111,00	107,00	105,00
<b>4 Personen</b>	136,00	133,00	129,00	126,00
<b>zusätzlich für jede weitere Person</b>	23,00	23,00	22,00	21,00

<b>B. Erdgas</b>				
	<b>Gebäudefläche in m<sup>2</sup></b> (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	<b>100 - 250</b>	<b>251 - 500</b>	<b>501 - 1000</b>	<b>über 1000</b>
<b>1 Person</b>	71,00	66,00	62,00	59,00
<b>2 Personen</b>	93,00	86,00	80,00	76,00
<b>3 Personen</b>	107,00	99,00	92,00	88,00
<b>4 Personen</b>	128,00	119,00	111,00	106,00
<b>zusätzlich für jede weitere Person</b>	22,00	20,00	19,00	18,00

<b>C. Fernwärme</b>				
	<b>Gebäudefläche in m<sup>2</sup></b> (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	<b>100 - 250</b>	<b>251 - 500</b>	<b>501 - 1000</b>	<b>über 1000</b>
<b>1 Person</b>	95,00	88,00	83,00	79,00
<b>2 Personen</b>	123,00	114,00	107,00	102,00
<b>3 Personen</b>	142,00	132,00	124,00	118,00
<b>4 Personen</b>	170,00	158,00	148,00	142,00
<b>zusätzlich für jede weitere Person</b>	29,00	27,00	25,00	24,00

<b>A. Wärmepumpe</b>				
	<b>Gebäudefläche in m<sup>2</sup></b> (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	<b>100 - 250</b>	<b>251 - 500</b>	<b>501 - 1000</b>	<b>über 1000</b>
<b>1 Person</b>	94,00	91,00	87,00	85,00
<b>2 Personen</b>	122,00	118,00	113,00	111,00
<b>3 Personen</b>	141,00	136,00	131,00	127,00
<b>4 Personen</b>	169,00	163,00	157,00	153,00
<b>zusätzlich für jede weitere Person</b>	29,00	28,00	27,00	26,00

<b>B. Holzpellets</b>				
	<b>Gebäudefläche in m<sup>2</sup></b> (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	<b>100 - 250</b>	<b>251 - 500</b>	<b>501 - 1000</b>	<b>über 1000</b>
<b>1 Person</b>	58,00	53,00		
<b>2 Personen</b>	75,00	68,00		
<b>3 Personen</b>	86,00	79,00		
<b>4 Personen</b>	103,00	94,00		
<b>zusätzlich für jede weitere Person</b>	18,00	16,00		

Die bei Holzheizung (Holzzentral-bzw. Holzeinzelofenheizung mit Holzscheite) anfallenden Heizkosten werden nach Bedarf anerkannt / bewilligt. Richtwert für die Angemessenheit ist hierfür der entsprechende Wert aus der Tabelle A. Heizöl.

**Stromheizung**

Weil dem Bundesweiten Heizspiegel keine Vergleichswerte für eine elektrische Heizung zu entnehmen sind, wird in analoger Anwendung des Urteiles des BSG vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R- auf den ungünstigsten (100-250 m<sup>2</sup>) Heizkostenverbrauch einer Fernwärmeheizung als Richtwert zurückgegriffen

Achtung: Im Rahmen der KdU können nur die auf die Heizkosten entfallenden Anteile der Stromkosten übernommen werden. Betriebsstrom für Heizanlagen ist als Bestandteil der Heizkosten i. S. von § 22 SGB II zu berücksichtigen (BSG, 03.12.2015 - B 4 AS 47/14 R-).

Die übrigen Kosten für Haushaltsenergie (z.B. Kochfeuerung, Beleuchtung usw.) sind aus der Regelleistung zu bestreiten. Ist aus den Stromabrechnungen nicht zu erkennen, welcher Anteil auf die Heizkosten und welcher Anteil auf die Haushaltsenergie fällt (z.B. mangels getrennter Zähler), ist der im Regelbedarf (RB) enthaltene Anteil an der Haushaltsenergie vom Gesamtbetrag abzuziehen (so auch Bayerisches LSG, 07.10.2013 – L 7 AS 644/13 B ER -).

Anteile Haushaltsenergie ab 2020 in EUR:

RB 432 = 36,44; RB 389 = 32,82; RB 345 = 29,11; RB 328 = 19,45

RB 308 = 14,07; RB 250 = 8,75.

### 1.2.3 Angemessene Warmwasserkosten

Gem. § 22 SGB II werden Leistungen für die zentrale Warmwasserversorgung nunmehr in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind.

Im Falle einer dezentralen Warmwassererzeugung, bei der keine Leistungen für Warmwasser nach § 22 SGB II erbracht werden, sieht das Gesetz die Gewährung eines Mehrbedarfs für die leistungsberechtigten Personen vor (§ 21 Abs. 7 SGB II).



Bei dezentraler Warmwasserbereitung erhalten leistungsberechtigte Personen aufgrund der gesetzlichen Vorgaben zusätzlich zu den Unterkunfts-/Heizkosten einen entsprechenden Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 7 SGB II in Abhängigkeit von der jeweiligen Regelbedarfsstufe der leistungsberechtigten Person/en der vom IT-Programm ALLEGRO automatisch errechnet wird.

### 1.3 Schönheitsreparaturen, Ein- und Auszugsrenovierung, Kleinreparaturen

Bei entsprechender mietvertraglicher Vereinbarung gehören auch notwendige und angemessene Aufwendungen für Schönheitsreparaturen, Einzugs- und Auszugsrenovierungen (BSG 19.03.2008 –B 11 b AS 31/06 R-, BSG 16.12.2008 –B 4 AS 49/07 R- , BSG 06.10.2011- B 14 AS 66/11 R- ) zu den Kosten der Unterkunft im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II.

Hierfür wird im Jobcenter Passau Land auf Antrag eine Pauschale für Wandfarben, Pinseln und Abdeckfolien von 100 EUR gewährt. Mit diesem Betrag sind grundsätzlich Schönheitsreparaturen im herkömmlichen Umfang für eine bis zu ca. 70 m<sup>2</sup> große Wohnung möglich. Begehrt ein LB einen höheren Betrag, hat er dies entsprechend und nachvollziehbar zu begründen.

Die Angemessenheit von Renovierungskosten (Ein- bzw. Auszugsrenovierung) muss unabhängig von der Angemessenheit der laufenden KdU bestimmt werden (vgl. bei Einzugsrenovierung BSG 16.12.2008 –B 4 AS 49/07 R- und bei Auszugsrenovierung BSG 06.10.2011- B 14 AS 66/11 R-).

Bei der Höhe der Kosten ist zu berücksichtigen, dass der LB grundsätzlich gehalten ist, Kosten durch entsprechende zumutbare Eigenleistungen zu minimieren (vgl. BSG 06.05.2010 – B 14 AS 7/09 R-).

Lediglich wenn feststeht, dass die Ausführung der Reparaturen rechtlich nicht wirksam auf den Mieter übertragen wurde (starre Fristenpläne) und es dem LB nach seinen Fähigkeiten zuzumuten ist, sich gegenüber dem Vermieter auf eine mögliche Unwirksamkeit zu berufen, kann die Übernahme vom Jobcenter abgelehnt werden. Hierzu müsste das Jobcenter vorab, wenn es eine Vereinbarung über die Unterkunfts-kosten für unwirksam hält, ein Kostensenkungsverfahren nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II einleiten, weil eine auf einer unwirksamen Vereinbarung beruhende Aufwendung (gemeint ist hier die Renovierungsregelung im Mietvertrag an sich) nicht angemessen ist (vgl. BSG 24.11.2011 – B 14 AS 15/11 R-).

In der Praxis wird die Klärung der Rechtsfrage, ob eine Vereinbarung im Mietvertrag unwirksam ist oder nicht, von hier nicht zu leisten sein, so dass Reparatur- und Renovierungskosten bei Anfall lediglich hinsichtlich ihrer Angemessenheit -unabhängig von denen der laufenden KdU- geprüft werden.

Aufwendungen für auf den Mieter abgewälzte Kleinreparaturen sind in der Regelleistung enthalten (BSG 19.03.2008 – B 11b AS 31/06 R -).

Kleinreparaturkosten sind nicht vom Leistungsträger des SGB II als Unterkunfts-kosten zu übernehmen.

Im Rahmen der Instandhaltung anfallende Kleinreparaturen (z.B. Boiler) gehören nicht zu den Kosten der Unterkunft, da das BSG in Abgrenzung zu Kosten einer Einzugsrenovierung ausdrücklich festgehalten hat, dass Kosten für "Reparatur und Instandhaltung der Wohnung" im Regelsatz enthalten sind. (vgl. BSG 16.12.2008 – B 4 AS 49/07 R-, Sächsisches LSG, Beschluss vom 03.04.2014 - L 7 AS 536/11 NZB-).

#### **1.4 Erhöhung der Aufwendungen nach nicht erforderlichen Umzug (§ 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II)**

Erhöhen sich nach einem **nicht erforderlichen** Umzug die Aufwendungen für KdU, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.

**Erforderlichkeit** ist z.B. gegeben bei: Schimmelbildung, neue Arbeitsstelle an Ort außerhalb des Tagespendelbereichs, für Familie zu beengte Wohnverhältnisse, kein eigenes Bad, dringende persönliche Gründe wie Bedrohung durch Partner, Trennung, Scheidung, Kündigung durch den Vermieter usw.

Durch das 9. Änderungsgesetz zum SGB II wurde in § 22 Abs. 1 Satz 2 nun klargestellt, dass der Bedarf an KdU auch nur dann in Höhe der bisherigen Aufwendungen anerkannt wird, wenn ein Umzug innerhalb eines Wohnungsmarktes (hier Landkreis Passau) ohne Zusicherung von einer angemessenen in eine unangemessene Wohnung erfolgt (vgl. BTDRs 18/8041 v. 06.04.2016 und Schreiben StMAS Bayern vom 15.02.2017, AZ. I3/6074.04-1/389).

Die Kostenbegrenzung gilt nur solange keine Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der LB eintreten, die eine Neubestimmung der KdU rechtfertigen. Ergibt sich nachträglich ein wichtiger Grund für den Umzug (z.B. Aufnahme einer weiteren Person in die BG, Geburt eines Kindes) ist ab diesem Zeitpunkt der neue Richtwert anzuerkennen.

§ 22 Abs. 1 **Satz 2** SGB II ist bei erneuter Hilfsbedürftigkeit **nicht** mehr anwendbar, wenn der LB seine Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Kalendermonat durch bedarfsdeckendes Einkommen überwunden hatte und aus dem Leistungsbezug ausgeschieden war. Mit Eintritt der neuen Hilfebedürftigkeit liegt ein neuer Leistungsfall vor, bei dem die **angemessenen** KdU der aktuellen Wohnung nach § 22 Abs. 1 **S. 1** SGB II zu übernehmen sind (BSG 09.04.2014 - B 14 AS 23/13 R-).

#### **1.5 Vorübergehende Übernahme von unangemessenen Unterkunft- und Heizkosten (Frist zur Kostensenkung) (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II)**

Die Vorschrift greift grundsätzlich für LB, die bei Leistungsbeginn in einer unangemessen teuren Unterkunft leben und in Fällen, in denen die Unterkunft etwa durch Mieterhöhung während des Leistungsbezuges teurer wird.

Auch wenn kurz vor Leistungsbeginn eine unangemessene Unterkunft angemietet wurde, sind die Kosten für eine Übergangsfrist zu übernehmen, außer wenn jemand absichtlich mit dem Wissen, dass er auf Leistungen angewiesen sein wird eine teure Wohnung anmietet.

Wird festgestellt, dass die KdU unangemessen sind, sind die LB mittels **Kostensenkungsaufforderung** mit Fristsetzung darüber zu informieren, dass ab einem bestimmten Zeitpunkt nur noch die angemessenen Kosten übernommen werden.

Dabei ist zu unterscheiden welche Kosten betroffen sind (Unterkunftskosten und/oder Heizkosten) und das entsprechende Schreiben zu versenden (*TB § 22 SGB II -10, 11 und 12*). Das Jobcenter gewährt nunmehr aufgrund der Rechtsansicht des SG Landshut im Normalfall bei Mietwohnungen grundsätzlich sechs Monate Übergangsfrist ab den Monat des Zuganges der Kostensenkungsaufforderung. Lediglich in Einzelfällen (z.B. Alleinstehender mit KdU weit über Angemessenheit und Umzug ohne weiteres in kürzerer Zeit möglich) soll nun eine kürzere Frist, mind. aber 4 Monate, gesetzt werden. Die Ermessensausübung ist in der Akte zu dokumentieren.

Bei Eigenheimbesitzern werden immer sechs Monate gewährt. Diese Differenzierung ist gerechtfertigt, da die Rechtsfolgen für Eigenheimbesitzer in der Regel härter sind.

Ist bereits bei Erlass eines Bescheides bekannt, dass die Übergangsfrist zur Gewährung der tatsächlichen KdU ausläuft und ab einen gewissen Zeitpunkt innerhalb des Bewilligungszeitraumes nur noch die angemessenen KdU anerkannt werden, wird die Absenkung der KdU bereits bei Erlass des Bescheides berücksichtigt.

Würde durchgehend im Bescheid die höhere KdU berücksichtigt, würde diese Bewilligung weiterwirken, da der Ablauf der Übergangsfrist keine Änderung in den Verhältnissen i.S.d. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X darstellt.

Die **Übergangsfrist beträgt im Regelfall längstens** sechs Monaten und kann vom Jobcenter nicht einseitig ohne Sachgrund verlängert werden (vgl. BSG 15.12.2009 - B 1AS 1/08 KL-).

Lediglich bei besonderen Gründen (kein angemessener Wohnraum im Vergleichsgebiet vorhanden), insbesondere grundrechtsrelevanten Sachverhalten oder Härtefällen (z.B. BG mit gebrechlicher Person in hohem Alter der ein Umzug aus den bisherigen langjährig vertrauten sozialen Umfeld nicht mehr zugemutet werden kann, oder bei einer aktuellen schweren Erkrankung des LB) darf die Übergangsfrist mehr als 6 Monate betragen, bzw. stellt sich hier dann die Frage, ob diese Wohnung trotz Überschreiten der Richtwerte als angemessen anzusehen ist.

Änderungen in der Personenzahl rechtfertigen die Übernahme auch von ggf. unangemessenen Kosten für eine Übergangszeit von bis zu sechs Monaten (vgl. BSG 16.04.2013 – B 14 AS 28/12 R-).

Ein Anspruch auf Anerkennung von unangemessenen Kosten der Unterkunft als Bedarf über den Regelzeitraum von sechs Monaten besteht nicht, wenn Kostensenkungsbemühungen des LB nahezu fehlen. Dann ist das JC auch nicht in der Darlegungspflicht, dass es tatsächlich angemessenen Wohnraum gab (vgl. Bay. LSG 07.11.2019 – L 16 AS 858/16).

Bei einer **Unterbrechung des Leistungsbezuges** und bereits zuvor erfolgter Kostensenkungsaufforderung ist zu prüfen und zu dokumentieren ob eine neue Übergangsfrist gewährt wird, oder ob und in welchem Umfang die bereits erteilte Übergangsfrist fortwirkt (vgl. Schreiben StMAS vom 01.10.2008, Az. I 3/2337-5/34/08 sowie I3/6074.04-1/390 vom 15.02.2017).

Die Warn- und Hinweisfunktion der Kostensenkungsaufforderung bleibt auch bei einem kurzzeitigen (Richtwert: vier Monate) Ausscheiden aus dem SGB II Leistungsbezug weiterhin wirksam. Gegenüber einem LB, dem aufgrund der im Wesentlichen unverändert gebliebenen Umstände die Unangemessenheit seiner KdU aus der vorangegangenen Kostensenkungsaufforderung bestens bekannt ist, muss bei erneutem Eintritt in den Leistungsbezug daher keine erneute –letztlich gleichlautende – Kostensenkungsaufforderung ergehen.

Bei einer Unterbrechung nennenswerter Zeiträume ist anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen, ob eine neue Frist zur Senkung der KdU zu laufen beginnt.

(LSG Nds-Brem, 27.07.2018 – L 11 AS 561/18 B ER-)

Gesichtspunkte für das Fortdauern einer bestehenden Übergangsfrist, bzw. für das Zugestehen einer erneuten ggf. verkürzten Übergangsfrist können sein:

- Dauer der Unterbrechung der Hilfebedürftigkeit
- Vorhersehbarkeit der erneuten Hilfebedürftigkeit durch LB
- Rechtzeitiges Bemühen um Kostensenkungsmaßnahmen durch den LB
- Häufigkeit der Unterbrechungen der Hilfebedürftigkeit
- Prognose, ob und ggf. wann erneut mit Hilfebedürftigkeit zu rechnen ist
- Kenntnis von der Unangemessenheit der Kosten der Wohnung.

## 1.6 einmalige Heizkosten bei „Selbstbeschaffern“

Einmalige Heizkosten können **sowohl** Bezieher von **laufenden Leistungen**, die ihr Heizmaterial selbst beschaffen, **als auch** von Personen, **die keine laufenden Leistungen** beziehen, aber durch die Beschaffung von Heizmaterial bedürftig werden, beantragen. Hierbei ist zu beachten, dass auch einmalige KdU Leistungen sind, die eine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung begründen (s. WDB-Beitrag Nr.: 931028).

Das Jobcenter Passau Land berücksichtigt grundsätzlich den **Jahresbedarf der BG** an Heizmaterial. Abweichungen können z.B. bei bereits bekannter Arbeitsaufnahme, die ab einem gewissen Zeitpunkt zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit und zu einer hohen Überschreitung des bisherigen Bedarfes führt, erforderlich sein.

Das Heizmaterial kann auch unterjährig (also außerhalb der Heizperiode) als Bedarf gewährt werden, insbesondere deshalb, weil das Warmwasser nicht mehr in der Regelleistung enthalten ist.

Um die Anträge auf Heizkosten für Selbstbeschaffer einer einheitlicheren Sachbearbeitung zuzuführen, ist bei entsprechenden neuen Anträgen der als TB eingestellte Fragebogen § 22 SGB II -240 auszudrucken und von den Antragstellern auszufüllen.

Insbesondere muss der Preis des zu beschaffenden Heizmaterials angegeben werden. Dieser ist dann mit den Höchstbeträgen zu vergleichen.

**Die einmaligen Heizkosten bei „Selbstbeschaffern“ müssen nach geänderter Rechtsauffassung des StMAS bei Bezug von laufenden Leistungen nicht mehr gesondert und vor einer Bestellung beantragt werden. Es bedarf nach aktueller Auffassung lediglich einer Mitteilung des LB (vgl. Schreiben StMAS vom 11.02.2020, Az. S9/6074.04-1/391 Seite 13-).**

Somit ist die Übernahme von Heizkosten bei Selbstbeschaffern von Heizkosten in laufenden Fällen gleich zu behandeln wie eine Nebenkostennachforderung bei laufenden Fällen.

Hat ein LB bereits **Heizmaterial gekauft und auch vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit** bzw. Antragstellung **bezahlt**, kann er diese Kosten nicht erstattet bekommen, weil es sich hierbei nicht um aktuelle tatsächliche Aufwendungen handeln würde und ein Anspruch auf Ersatz bereits früher getätigter Aufwendungen nicht besteht (BSG 16.05.2007 – B 7b AS 40/06 R -).

Die Aufwendungen für Heizkosten sind nur im Monat der Fälligkeit zu berücksichtigen, dabei ist es ohne Bedeutung, ob vom LB vor oder nach dem Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird. Die

Erfüllung einer Forderung hat keine eigenständige bedarfsbedeutende Bedeutung gegenüber der Fälligkeit (LSG Thüringen, 29.01.2014 – L 4 AS 1680/12 -).

Erfolgt in **laufenden Fällen** die Mitteilung **erst nach dem Fälligkeitsmonat** der Rechnung über das Heizmaterial kann das Heizmaterial trotzdem rückwirkend im Monat der Fälligkeit übernommen werden, denn der –rechtzeitig gestellte Antrag- auf SGB II-Leistungen umfasst auch die KdU.

In **nichtlaufenden Fällen** kann ohne vorherigen rechtzeitigen Antrag auch kein Darlehen gewährt werden, weil § 22 Abs. 8 SGB II laufende Leistungen für Unterkunft und Heizung voraussetzt.

Bei einmaligen Heizbeihilfen in nichtlaufenden Fällen darf nur das übersteigende Einkommen des Fälligkeitsmonats berücksichtigt werden (BSG, 08.05.2019 – B 14 AS 20/18 R-).

Bis zu den ermittelten Richtwerten sind die Heizkosten als angemessen zu betrachten. Soweit vom LB bei höheren Kosten nicht dargelegt werden kann, warum diese gleichwohl angemessen sind, können diese unangemessenen Kosten nur einmal übernommen werden. Hier ist dem LB eine Kostensenkungsaufforderung zu senden. Bei wiederholter Antragstellung werden dann nur noch die angemessenen Kosten gewährt.

### **1.6.1 Verhältnis zu Wohngeld und Kinderzuschlag**

Der Bezug einmaliger Hilfe zu den Heizkosten hindert nicht an den Bezug der beiden Leistungen Wohngeld (WOG) und Kinderzuschlag (KiZ).

Dem Bedarf im Monat der Beschaffung des Heizmaterials (RB, MB, KdU einschl. Bedarf einmaligen Heizkosten) sind die zur Verfügung stehenden Einkünfte einschl. WOG und KiZ gegenüberzustellen.

Hinweis: Aufgrund der gesetzlichen Änderungen im Bereich des KIZ ist es seit 01.08.2019 auch in **laufenden Fällen** möglich, dass ggf. ein laufender Alg II Anspruch unter Anrechnung des KIZ besteht.

[Siehe hierzu auch StMAS Bayern, Schreiben vom 11.02.2020 Az: S9/6074.04-1/391 Seiten 7,8](#)

## 1.7 Nebenkostennachforderungen

### 1.7.1 Nebenkostennachforderungen bei laufenden Fällen

In laufenden Fällen ist für Betriebs- und Heizkostennachforderungen keine **gesonderte Antragstellung** erforderlich. Selbst wenn die Nebenkostennachforderung bereits bezahlt wurde, ist dies unschädlich. Der Antrag gilt mit dem Antrag auf laufende Leistungen als gestellt. Der LB muss jedoch die Abrechnung selbst einreichen oder diese zumindest anerkennen. Es reicht nicht aus, dass ein Vermieter die Abrechnung an das Jobcenter sendet. Der LB muss die Übernahme der Abrechnung durch das Jobcenter auch wollen.

Besteht das Mietverhältnis noch, gehören auch Nebenkostennachforderungen, die vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit tatsächlich entstanden sind, aber erst nach deren Eintritt fällig werden, zu den übernahmefähigen Aufwendungen (vgl. BSG, 24.11.2011 – B 14 AS 121/10 R-).

Ist das Mietverhältnis zum Zeitpunkt der Fälligkeit jedoch bereits beendet kommt eine Übernahme grundsätzlich nicht mehr in Betracht.

Dies gilt auch im Verhältnis zu demselben Vermieter, weil Anknüpfungspunkt für das Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Vermieter das jeweilige Mietverhältnis ist. (vgl. BSG, 25.06.2015- 14 AS 40/14 R-).

Eine **Ausnahme** von diesem Grundsatz gilt nur, wenn der LB sowohl im Zeitpunkt der tatsächlichen Entstehung der Kosten im Leistungsbezug stand als auch im Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachforderung noch bzw. wieder steht (vgl. BSG, 20.12.2011 – B 4 AS 9/11 R). Der Leistungsbezug muss nicht ununterbrochen vorgelegen haben (LSG MeckPomm, 26.01.2017 L 8 AS 272/12-).

Das JC Passau Land schließt sich der Rechtsauffassung des StMAS Bayern an, wonach keine weiteren zusätzlichen Voraussetzungen notwendig sind.

Die in einer Summe fällig werdende Nebenkostennachforderung ist als **tatsächlicher, aktueller Bedarf im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit** zu berücksichtigen. Auch nach Ablauf des Fälligkeitsmonats sind diese nicht Mietschulden im Sinne von § 22 Abs. 8 SGB II (vgl. BSG 22.03.2010 – B 4 AS 62/09 R-).

**Zu dieser Thematik hat das StMAS Bayern mit Schreiben vom 11.02.2020, AZ. S9/6074.04-1/391 ab Seite 21 ausführlich Stellung genommen.**

Das Jobcenter muss also den Bewilligungsbescheid, der den Monat der Fälligkeit der Nebenkostennachforderung umfasst, gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB X zugunsten des Betroffenen mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse (Fälligkeitsmonat) abändern. Soweit sich eine Hilfe errechnet, ist diese dann in einer Summe zu zahlen.

Die Aufwendungen sind nur im Monat der Fälligkeit zu berücksichtigen, dabei ist es ohne Bedeutung, ob vom LB vor oder nach dem Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird. Die Erfüllung einer Forderung hat keine eigenständige bedarfsbedeutende Bedeutung gegenüber der Fälligkeit (vgl. LSG Thüringen, 29.01.2014 – L 4 AS 1680/12 - ).

Wenn unter Berücksichtigung der Nebenkostennachzahlung (aufgeteilt auf 12 Monate) die KdU nicht mehr **angemessen** sind, ist der Leistungsberechtigte darauf hinzuweisen, dass in Zukunft Nachforderungen nur bis zur Angemessenheitsgrenze berücksichtigt werden.

Hatte der Antragsteller bereits eine Kostensenkungsaufforderung erhalten, kann die Nebenkostennachzahlung abgelehnt werden, soweit der Abrechnungszeitraum der Nebenkosten Zeiten umfasst, die nach der Kostensenkungsfrist liegen.

Ist der LB trotz fehlender Zusicherung umgezogen und wurden deshalb die Unterkunftskosten (ggf. auch die Heizkosten) bereits seit Bezug der aktuellen Wohnung laufend auf die Angemessenheit begrenzt, kommt eine Übernahme der Nebenkostennachforderung (ggf. auch der Heizkostennachforderung) ebenfalls nicht in Betracht.

Sofern mit der Nebenkostennachforderung auch **nicht bezahlte Vorauszahlungen** für mtl. Abschlagsbeträge gefordert werden, handelt es sich bei diesen Beträgen um „**echte Schulden**“ die nicht im Rahmen von § 22 Abs. 1 SGB II übernommen werden können. Evtl. können diese bei laufendem Leistungsbezug im Rahmen eines Darlehens nach § 22 Abs. 8 SGB II übernommen werden.

### 1.7.2 Nebenkostennachforderungen bei nichtlaufenden Fällen

Auch in nichtlaufenden Fällen (**Antrag auf einmalige Beihilfe** zur Übernahme der Nebenkostennachzahlung) ist die in einer Summe fällig werdende Nebenkostennachforderung als tatsächlicher, aktueller Bedarf im Zeitpunkt der Fälligkeit gem. § 22 Abs. 1 SGB II zu berücksichtigen.

Das bedeutet, dass im Fälligkeitsmonat die KdU um die Nebenkostennachforderung zu erhöhen ist und mit diesen erhöhten KdU dann festgestellt werden muss, ob Hilfebedürftigkeit vorliegt. Die Aufwendungen sind nur im Monat der Fälligkeit zu berücksichtigen, dabei ist es ohne Bedeutung, ob vom LB vor oder nach dem Fälligkeitszeitpunkt gezahlt wird. Die Erfüllung einer Forderung hat keine eigenständige bedarfsbedeutende Bedeutung gegenüber der Fälligkeit (vgl. LSG Thüringen, 29.01.2014 – L 4 AS 1680/12 -).

Hierbei ist zu beachten, dass auch einmalige KdU Leistungen sind, die eine Versicherungspflicht in der Kranken und Pflegeversicherung begründen.

Achtung: Da bei LB, die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen, kein bereits gestellter Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt vorliegt, mit dem auch einmalige KdU eingeschlossen sind, ist hier eine **gesonderte Antragstellung erforderlich**.

Wird der **Antrag** erst **nach dem Fälligkeitsmonat** der Nebenkostennachforderung gestellt, dann handelt es sich **bei** diesem einmaligen Bedarf um **Schulden**. Das bedeutet, dass auch kein Anspruch auf ein Darlehen besteht, weil § 22 Abs. 8 SGB II laufende Leistungen für Unterkunft und Heizung voraussetzt. Die Ablehnung ist nun mit **TB § 22 SGB II – 122** möglich. Dieses Verfahren erfolgt in Anlehnung an das BSG Urteil vom 22.03.2010 –B 4 AS 62/09 R.

Sofern der Antragsteller bereits eine **unangemessene Unterkunft** bewohnt ist er darauf hinzuweisen (**TB § 22 SGB II – 10, 11 und 12**), dass in Zukunft die Nebenkostennachzahlungen nicht mehr übernommen werden. Des Weiteren gilt auch hier, dass unter Punkt 1.7.1 zur Angemessenheit Beschriebene.

## 1.8 Keine Aufforderung zum Wohnungswechsel bei Unwirtschaftlichkeit ( § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II)

Sofern ein Wohnungswechsel in Anbetracht der zu erbringenden Leistungen für Umzugskosten, Mietkaution usw. unwirtschaftlich wäre, kann auf die Kostensenkungsaufforderung verzichtet werden.

Ob ein Wohnungswechsel unwirtschaftlich ist, ist anhand einer Prognose zu ermitteln. Relevant sind hierbei die Dauer des Leistungsbezuges, die Höhe der Umzugskosten und die Höhe der tatsächlichen KdU die die Angemessenheitsgrenze übersteigen. Bei nur geringfügigem Überschreiten der Richtwerte ist wohl immer von einer Unwirtschaftlichkeit auszugehen.

Auch wenn die derzeitigen KdU nur in Bezug auf eine Kostenart, z.B. Heizkosten unangemessen hoch sind, insgesamt aber angemessen, weil z.B. die Bruttokaltmiete sehr günstig ist, wäre ein Wohnungswechsel unwirtschaftlich.

Ein Wohnungswechsel, der zwar zu niedrigeren Heizkosten, nicht aber zu niedrigeren Gesamtkosten führt, wäre unwirtschaftlich und deshalb nicht zumutbar (vgl. BSG 12.06.2013 –B 14 AS 60/12 R).

Wenn keine Kostensenkungsaufforderung erfolgt, weil Unwirtschaftlichkeit festgestellt wurde, sind auch nach Ablauf von sechs Monaten die tatsächlichen KdU zu übernehmen.

## 2. Allgemeines zu § 22 Abs. 2 SGB II

Leistungen für Instandhaltung und Reparatur müssen nicht besonders beantragt werden, sondern sind mit dem Hauptantrag auf KdU erfasst, da es sich lediglich um eine Konkretisierung des KdU-Bedarfs handelt. Mit der Vorlage der entsprechenden Rechnung wird der Bedarf nur weiter konkretisiert.

In Anlehnung an die Rechtsauffassung des StMAS (Schreiben vom 11.02.2020 Az. S9/6074.04-1/391 Seite 13 und 14 und vom 22.05.2012, Az. I 3/6074.04) sind auf gesonderten Antrag auch für nichtlaufende Fälle Leistungen für Instandhaltung und Reparatur möglich, soweit diese als Teil der angemessenen KdU anzusehen sind. Daher können einmalige Hilfen für diesen Bedarf nur in Frage kommen, wenn hierfür Zuschüsse (siehe Nr. 2.2) möglich sind; nicht aber für Darlehen (siehe Nr. 2.3) weil ansonsten insoweit die angemessenen KdU überschritten würden.

Leistungen für Instandhaltung und Reparatur können **nur für ein selbstgenutztes, verwertungsgeschütztes Wohneigentum** gewährt werden und müssen geeignet und erforderlich sein, um das Eigentum zu Wohnzwecken zu erhalten. Als Bedarf anzuerkennen sind nur „**unabweisbare**“ Aufwendungen, welche die Nutzung und Bewohnbarkeit sicherstellen. Nach der Gesetzesbegründung sollen dies nur „zeitlich besonders dringliche Aufwendungen“ sein, die „absolut unerlässlich sind“ (BT-Dr. 17/3404,161). Demnach kommen hier Instandsetzungsmaßnahmen, die aktuell die Bewohnbarkeit sichern oder Schäden abwenden, die zur Unbewohnbarkeit oder einer Gefährdung der Bewohner führen würden, in Betracht (so auch Berlitz in LPK-SGB II, 6. Auflage 2017, Rz. 155 zu § 22).

Wertsteigernde Erneuerungsmaßnahmen fallen nicht unter diese Fallgestaltungen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg 30.9.2010 – L AS 328/10-).

Handelt es sich bei dem selbst genutzten Haus nicht um ein Hausgrundstück von angemessener Größe i.S. von § 12 Abs. 3 S 1 Nr. 4 SGB II, weil die - entsprechend der Personenzahl - anzupassenden Wohnflächengrenzen nach § 39 II WoBauG überschritten sind, oder ein Grenzwert von 130m<sup>2</sup> für einen Vierpersonenhaushalt nach der ständigen



Rechtsprechung des BSG überschritten wird, so ist auch unter diesem Gesichtspunkt die Angemessenheit der Reparaturkosten zu verneinen (LSG Nordrhein-Westfalen 30.08.2007 – L 9 B 136/07 AS ER- und LSG Sachsen-Anhalt 22.10.2015 –L 4 AS 431/15 B-).

## 2.1 Aufwendungen für Instandhaltung und Reparatur

In der bisherigen Rechtsprechung wurden beispielsweise anerkannt:

Wechsel Ölbrenner Heizung	- LSG Niedersachsen-Bremen 27.3.2007 – L 9 AS 137/07-
Reparatur Warmwasserboiler	- LSG Baden-Württemberg 26.05.2009 – L 12 AS 575/09-
Schornstein	- LSG Sachsen-Anhalt 11.01.2010 – L 5 AS 216/09 B ER-
Abwasserbeseitigung/Kläranlage	- LSG Sachsen-Anhalt 06.07.2010 – L 5 136/10 B ER-
Trinkwasseranschluss	- LSG Berlin-Brandenburg 30.09.2010 – L 29 AS 328/10-
Dachsanierung	- LSG Rheinland-Pfalz 26.10.2010 –L 5 AS 345/09 B ER –
Reparatur der Heizung	- LSG Nordrhein-Westfalen 23.11.2010 L 1 AS 426/10-
Ersatz Haustüre	- LSG Sachsen-Anhalt 03.01.2011 – L 5 AS 423/09 B ER-
Kanalanschluss	- BSG 24.02.2011 – B 14 AS 61/10 R-
Balkonsanierung	- BSG 18.09.2014 – B 14 AS 48/13 R-
Schimmelbefall	- LSG Sachsen-Anhalt 03.12.2015 – L 4 AS 466/12-

## 2.2 Übernahme unabweisbarer angemessener Aufwendungen als Zuschuss / Berechnung (§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGBII)

Soweit die unabweisbaren Aufwendungen angemessen sind, sind sie als Zuschuss zu gewähren (*TB § 22 SGB II -70*). **Angemessen** sind die Aufwendungen dann, wenn sie zusammen mit den bisher anerkannten mtl. KdU in den laufenden und den elf darauffolgenden Kalendermonaten insgesamt noch innerhalb der Angemessenheitsgrenze liegen. Bis zu diesem Betrag ist ein (anteiliger) Zuschuss zu gewähren. Die unabweisbaren Ausgaben sind dann als einmalige Leistung zu gewähren und nicht mtl. mit den laufenden KdU auszuführen.

## 2.3 Übernahme unabweisbarer Aufwendungen als Darlehen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 SGBII)

Wenn die unabweisbaren Aufwendungen höher sind als der mögliche Zuschuss nach Satz 1, kann für den dann noch übersteigenden Betrag ein Darlehen gewährt werden.

Hierbei handelt es sich um eine **Ermessensentscheidung**.

Mögliche Ermessensgesichtspunkte können sein: Höhe der Aufwendungen, Wahrscheinlichkeit evtl. weiterer Instandhaltungsmaßnahmen, möglicher Verlust des Eigenheims bei Darlehensablehnung.

Im Bescheid (*TB § 22 SGB II -71 und 72*) müssen die Ermessensgesichtspunkte erkennbar sein.

Darlehen werden jedoch nur erbracht, wenn der Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden kann.

Darlehen können an einzelne Mitglieder der BG oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft die Darlehensnehmer (§ 42a Abs. 1 SGB II).

Eine Darlehensgewährung scheidet auch aus, wenn sich das Eigentum insgesamt in einem baulich so schlechten Zustand befindet, dass durch die Maßnahme die Immobilie im Grunde neu hergestellt wird (so bei Bauwerkstroekenlegung LSG Sachsen-Anhalt 22.12.2010 – L 2 AS 425/10 B ER-).

Das Darlehen soll dinglich gesichert werden. Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn die Darlehenshöhe nur gering ist, ein Eintrag im Grundbuch nur an nachgeordneter Stelle möglich ist oder die Rückzahlung auch so (z.B. durch Aufrechnung) gesichert erscheint. Die Entscheidung und der Grund für oder gegen eine **dingliche Sicherung** des Darlehens sind aktenkundig zu machen.

### 3. Rückzahlungen und Guthaben (§ 22 Abs. 3 SGB II)

Rückzahlungen und Guthaben aus einer Nebenkostenabrechnung mindern im Folgemonat des Zuflusses die KdU.

Rückzahlungen, die sich auf die Kosten für Haushaltsenergie oder für nicht anerkannte Aufwendungen für KdU beziehen bleiben außer Betracht (vgl. [Schreiben StMAS Bayern vom 11.02.2020, AZ. S9/6074.04-1/391 Seite 46](#)).

Beispiel: LB muss tatsächlich 500 EUR mtl. KdU bezahlen.  
Anerkannt, weil nur angemessen, werden vom JC aber nur 450 EUR.  
Bei Nebenkostenjahresabrechnung erhält er 150 EUR erstattet.  
LB hat insgesamt 12x50 EUR = 600 EUR aus Eigenmittel gezahlt.  
Die Rückzahlung (NK-Erstattung) bleibt deshalb außer Betracht.

Es ist unerheblich wer die Nebenkostenabschläge gezahlt hat (Leistungsberechtigter oder Personen außerhalb der BG) und ob die Guthaben aus Zeiten stammen, in denen keine Hilfebedürftigkeit bestand (vgl. BSG 22.03.2012 – B 4 AS 139/11 R- und [BSG 24.06.2020 – B 4 AS 7/20 R-](#)).

Das von den Vermietern in der Abrechnung ausgewiesene Guthaben steht im Zeitpunkt seiner Gutschrift einem Einkommenszufluss gleich, der modifiziert durch die Regelung des § 22 Abs. 3 SGB II bei den KdU im danach folgenden Monat zu berücksichtigen ist. § 22 Abs. 3 SGB II ist damit eine Spezialvorschrift in Bezug auf die Anrechnung von Einkommen aus Rückzahlungen und Guthaben.

Übersteigt das Guthaben oder die Rückzahlung die unterkunftsbezogenen Aufwendungen des Folgemonats, kann der nicht durch Bedarfsminderung verbrauchte Teil mit den Aufwendungen in den Folgemonaten verrechnet werden (Berlit in LPK-SGB II, 4.Auflage 2011, § 22 RdNr. 114 und auch Bay LSG, 02.09.2016 - L 16 AS 144/16 NZB-).

Eine Aufhebung auch nach dem Folgemonat des Zuflusses ist daher gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X möglich.

Eine Bereinigung des Einkommens nach § 11 Abs. 2 SGB II ist hingegen wegen der in § 22 Abs. 3 SGB II vorgenommenen ausdrücklichen gesetzlichen Zuordnung zu den KdU nicht vorzunehmen, sondern in voller Höhe zu berücksichtigen.

Betriebskostenguthaben kann auch dann Einkommen sein, wenn es vom Vermieter wegen ausstehender Mietrückstände verrechnet worden ist. Weil hiermit eine Schuldbefreiung oder Verringerung anderweitiger Verbindlichkeiten, d.h. ein wertmäßiger Zuwachs des Vermögensstandes, verbunden ist. Dieses Einkommen kann auch nicht allein deshalb außer Betracht bleiben, weil das Guthaben zu keinem Zeitpunkt in der tatsächlichen Verfügungsgewalt der Kläger gestanden hat.

Zu prüfen ist vielmehr, ob der Leistungsberechtigte dieses Einkommen auch aus Rechtsgründen überhaupt nicht oder nicht ohne weiteres hätte realisieren können. Nur dann stehen bereite Mittel nicht zur Verfügung und rechtfertigt - trotz denkbarer Mietschuldentilgung - der Bedarfsdeckungsgrundsatz die Nichtberücksichtigung des Guthabens bei dem Leistungsanspruch (vgl. BSG, 16.05.2012 -B 4 AS 132/11 R-).

Rückzahlungen aus einer **Strom(jahres)abrechnung** vermindern jedoch **nicht** die KdU, und sind auch **nicht** im Zuflussmonat als **Einkommen** zu berücksichtigen, soweit die Rückzahlung der Stromkosten auf Vorauszahlungen in Zeiträumen beruht, in denen Hilfebedürftigkeit bestand (vgl. BSG 23.08.2011 - B 14 AS 185/10 R -).

Zahlt ein Energieunternehmen jedoch einen **Sofortbonus** (z.B. Wechsel des **Stromanbieters**) handelt es sich - um zu berücksichtigendes Einkommen - im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II.

Der Sofortbonus kann auch nicht als Rückzahlung aufgefasst werden. Die Sonderregelung des § 22 Abs 3 Halbs 2 SGB II kommt nicht zur Anwendung, weil diese Vorschrift sich nur auf Rückzahlungen und Guthaben aus Vorauszahlungen für Haushaltsenergie bezieht. (vgl. BSG 14.10.2020 - B 4 AS 14/20 R-).

#### **4. Zusicherung zur Übernahme der KdU bei Umzug (§ 22 Abs. 4 SGB II)**

Das Jobcenter ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind. Die Voraussetzung der Verpflichtung zur Zusicherung, dass der Umzug erforderlich sein muss, ist ab 01.08.2016 entfallen.

Die **Angemessenheit** richtet sich nach den Verhältnissen am Zuzugsort.

**Zuständig** für die Zusicherung ist seit 01.08.2016 der für die neue Unterkunft örtlich zuständige kommunale Träger. Das Jobcenter Passau Land ist daher zuständig, wenn LB in den Landkreis Passau ziehen. Vor Abschluss eines Mietvertrages sollen die LB die Zusicherung einholen.

Auch wenn keine Zusicherung vom LB eingeholt wird und er in den Landkreis zieht, müssen zumindest die angemessenen KdU der neuen Wohnung übernommen werden (vgl. BSG 07.11.2006 – B 7 b AS 10/06 R-).

**Achtung bei Wohnsitzzuweisungen von Flüchtlingen:** Besteht für eine Person die Verpflichtung nach § 12a Aufenthaltsgesetz zur Wohnsitznahme in einem anderen Bundesland oder in einem anderen Landkreis bzw. einer anderen Stadt außerhalb des Landkreises Passau, kann eine Zuständigkeit des Jobcenter Passau Land nicht begründet werden (vgl. Schreiben StMAS Bayern vom 15.02.2017, AZ. I3/6074.04-1/389).

Eine Abstimmung der beiden Träger des Zuzugs- und Wegzugsortes ist nicht mehr erforderlich.

Ziehen LB **innerhalb** des Landkreises um und war der Umzug nicht erforderlich, ist § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II (es wird nur der bisherige KdU-Bedarf anerkannt) zu beachten, da sich hier die fehlende Erforderlichkeit des Umzuges innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines kommunalen Trägers auswirkt und Rechtswirkung entfaltet (vgl. BTDRs 18/8041 v. 06.04.2016 sowie Schreiben StMAS Bayern vom 15.02.2017, AZ. I3/6074.04-1/389). Beachte hierzu auch die Ausführungen unter 1.4 dieser Hinweise.

## 5. Allgemeines zu § 22 Abs. 5 SGB II

Durch die Vorschrift soll der kostenträchtige Erstbezug einer eigenen Wohnung durch Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben begrenzt werden.

Ziehen solche Personen ohne Zusicherung um, werden bis zur Vollendung des 25.LJ keine KdU anerkannt. Voraussetzung ist jedoch, dass die jungen Leistungsberechtigten (U 25) bisher in einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen bezogen haben, oder innerhalb der Haushaltsgemeinschaft keinen eigenen Anspruch hatten (vgl. BT-Dr. 16/688,15).

Demnach ist ein Umzug eines U 25 im Sinne dieser Vorschrift **nicht zustimmungsbedürftig wenn:**

- der U 25 nicht mit den Eltern in eine neue Unterkunft umzieht, sondern in der bisherigen Wohnung bleibt (LSG Schleswig-Holstein 18.03.2007 –L 11 B 13/07 AS ER-)
- aufgrund einer Kündigung ein Umzug der bisherigen BG notwendig ist, der U 25 aber nicht mit den Eltern in eine neue Unterkunft zieht, sondern eine eigene Wohnung nimmt (Thüringer LSG 06.02.2007 – L 7 B 69/06 AS ER-)
- ein Folgeumzug (U 25 ist bereits von Eltern weggezogen und zieht nun erneut um) vorliegt (LSG Hamburg 24.01.2008 – L 5 B 504/07 ER AS-)
- der U 25 bisher nicht Mitglied einer BG war oder einen solchen Haushalt angehört hat (LSG Sachsen-Anhalt 03.06.2010 –L 5AS 155/10 B ER -)
- zum Zeitpunkt des Umzuges keine Leistungen bezogen wurden oder der U 25 davon ausgehen konnte, dass er nach dem Umzug keine Leistungen benötigt, sich die Verhältnisse aber dann doch noch vor dem Umzug so ändern, dass Leistungen benötigt werden, z.B. Verlust des Arbeitsplatzes (LSG Niedersachsen-Bremen 29.10.2009 –L 15 AS 327/09 B ER-).
- vor dem Umzug **kein Vertrag** geschlossen wird. Sie ist nicht erforderlich, wenn sich die KdU lediglich daraus ergeben, dass der U25 zu seiner Freundin in eine bestehende Wohnung zieht und dann kopfteilig an den KdU beteiligt ist.
- (BSG 25.04.2018, B 14 AS 21/17 R-).

## **5.1 Zeitpunkt der Zusicherung (§ 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II)**

Bei einem geplanten Auszug aus der BG der Eltern muss der U 25 die Zusicherung grundsätzlich vor Abschluss des Mietvertrages und vor dem Umzug beantragen. Bei rechtzeitiger Antragstellung ist über den Antrag vom Jobcenter so schnell wie möglich zu entscheiden.

## **5.2 Anspruch auf Zusicherung (§ 22 Abs. 5 Satz 2 SGB II)**

Der Anspruch auf Zusicherung erstreckt sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nur auf die angemessenen KdU.

### **5.2.1 Schwerwiegende soziale Gründe**

Hierzu reichen aus dem Generationenkonflikt regelmäßig herrührende Spannungen nicht aus. Solche rechtfertigen es nicht, den Steuerzahler mit Kosten zu belasten. Notwendig ist eine schwerwiegende Konfliktsituation (LSG Brandenburg 31.08.2007 – L 5 AS 29/06 -).

Ein U 25 kann zumindest dann nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden, wenn:

- die Eltern-Kind Beziehung tiefgreifend gestört ist (LSG Sachsen Anhalt 16.06.2010 – L 5 AS 383/09 B ER-)
- sexuelle oder gewalttätige Übergriffe des oder gegen den U 25 erfolgt sind
- schwangere U 25 mit Eltern in ständigen Streit lebt (LSG Hamburg 02.05.2006 –L 5 B 160/06 ER AS-).

### **5.2.2 Eingliederung in den Arbeitsmarkt**

Sofern ein Auszug aus der BG der Eltern zur Arbeitsaufnahme erforderlich ist, weil z.B. die Arbeitsstelle von der Wohnung der Eltern nicht oder nur schwer erreicht werden kann, ist eine Zusicherung zu erteilen. Die Möglichkeiten der U 25 sind zu berücksichtigen (Führerschein, Fahrzeugart, öffentl. Verkehrsanbindung usw.). Unzumutbar erscheint ein Verweis auf öffentliche Verkehrsmittel bei Schichtarbeit oder Fahrzeiten von über 2 Stunden für die einfache Strecke. Auch sollte der erzielte Arbeitslohn im Verhältnis zu den Fahrkosten bei der Entscheidung beachtet werden.

### **5.2.3 sonstige ähnlich schwerwiegende Gründe**

Hier ist eine Abwägung der Gründe, die für und die gegen einen Verbleib des U 25 im Haushalt der Eltern sprechen notwendig.

Eine Zusicherung erscheint z.B. angebracht, wenn der/die U 25 mit langjährigem Partner zusammenziehen will und erst recht, wenn ein gemeinsames Kind betreut werden soll, oder

die Freundin schwanger ist. Auch die Eheschließung nach ausländischen Recht oder Glaubensrecht ist als Grund anzuerkennen, wenn dies nachvollziehbar ist (z.B. Bestätigung von Zeugen bei „Eheschließung nach islamischen Glauben“) und beide Partner im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II füreinander eintreten.

### **5.3 Entbehrlichkeit Zusicherung (§ 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II)**

Auf die Zusicherung kann nur verzichtet werden, wenn sie hätte erteilt werden müssen und es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, sie einzuholen.

Die Zusicherung hätte erteilt werden müssen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 vorlagen. Die Einholung der Zusicherung ist dann aus wichtigem Grund unzumutbar, wenn die Entscheidung des Leistungsträgers wegen der besonderen Dringlichkeit des Auszugs nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (Berlit in LPK-SGB II, 6. Auflage 2017, Rz. 202 zu § 22).

### **5.4 Absichtliche Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit (§ 22 Abs. 5 Satz 4 SGB II)**

Nur wenn U 25, die bisher Leistungen noch nicht beantragt haben, in der Absicht umziehen um Leistungen zu erlangen, werden keine Bedarfe für die KdU anerkannt. Absicht geht jedoch über vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln hinaus (vgl. LSG Sachsen 02.07.2009 – L 3 AS 128/08-). Das Jobcenter trägt die Beweislast und muss die Absicht nachweisen können. Demnach scheint Satz 4 in der Praxis nur in den seltensten Fällen zu greifen.

## **6. Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II)**

Die Übernahme von Umzugskosten hängt nicht davon ab, dass der Antragsteller überhaupt dem Grunde nach Anspruch auf laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts hat.

Gemäß dem Schreiben des StMAS vom 22.05.2012 (Az. I 3/6074.04) ist auch die isolierte Gewährung von einmaligen KdU Leistungen, wie Mietkaution und Umzugskosten **auch für nichtlaufende Fälle** möglich, soweit diese als Teil der angemessenen KdU anzusehen sind.

Bei einmaligen Beihilfen zur KdU in nichtlaufd. Fällen darf nur das übersteigende Einkommen des Fälligkeitsmonats berücksichtigt werden (BSG, 08.05.2019 – B 14 AS 20/18 R-).

Die Übernahme steht **im Ermessen** des Jobcenters und setzt die **vorherige Zusicherung** voraus (LSG Berlin-Brandenburg 27.10.2008 – L 5 B 2010/08 AS ER-).

Das Ermessen ist eingeschränkt, wenn der Umzug durch das Jobcenter veranlasst oder sonst wie notwendig ist, z.B. Arbeitsaufnahme.

Veranlasst sein muss sowohl der Auszug aus der bisherigen Unterkunft als auch der Einzug in die konkrete neue Unterkunft.

Ein Umzug, der der Senkung der KdU dient, ist in der Regel nur dann vom Jobcenter veranlasst, wenn er innerhalb des Landkreises Passau erfolgt (vgl. BSG 06.05.2010 – B 14 AS 7/09 R-).

Die Zusicherung nach Abs. 6 ist jedoch Anspruchsvoraussetzung (BSG 07.11.2006 – B 7 b AS 10/06 R-).

Ein Anspruch auf Übernahme setzt neben den in § 22 Abs. 6 Satz 2 genannten Voraussetzungen auch voraus, dass die neuen KdU angemessen sind. Falls die KdU nicht angemessen sind, ist Ermessen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach Satz 1 auszuüben (vgl. BSG 06.08.2014 – B 14 AS 37/13 R-).

Bei Nichtvorliegen der Zusicherung gemäß § 22 Abs. 6 SGB II und die fehlende Antragstellung vor Beauftragung der Umzugsfirma muss das Jobcenter keine Umzugskosten übernehmen. (vgl. auch Bayerisches LSG 20.10.2015 - L 11 AS 617/15 NZB –).

Für die Notwendigkeit eines Umzuges gelten die Voraussetzungen der Nr. 4. dieser Hinweise entsprechend.

## 6.1 Wohnungsbeschaffungskosten

Eine **Mietkaution** oder Genossenschaftsanteile sollen in der Regel nur dann übernommen werden, wenn die KdU und Heizung der neu bezogenen Wohnung **angemessen** sind. Der Sozialleistungsträger kann nicht verpflichtet sein, den Einzug in eine unangemessen große bzw. teure Wohnung durch Übernahme der Mietkaution zu ermöglichen.

Das Gesetz eröffnet den Leistungsträgern jedoch durch § 22 Abs 6 S 1 SGB II allgemein die Möglichkeit, **Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie eine Mietkaution auch dann zu übernehmen**, wenn der Umzug nicht vom Leistungsträger veranlasst oder sonst erforderlich ist und/oder die Mietaufwendungen für die neue Unterkunft die abstrakte Angemessenheitsgrenze überschreiten (BSG 06.08.2014 - B 4 AS 37/13 R-).

In Einzelfällen (z.B. kein Schulwechsel von Kindern, Arbeitsaufnahme am Ort der neuen Wohnung usw.) können wir daher selbst bei unangemessenen KdU eine Kautionsbewilligung.

Die Übernahme einer Mietkaution ist an die **vorherige** Zusicherung des Leistungserbringers geknüpft. Dass dem Hilfebedürftigen bei Nichtzahlung der vereinbarten Kautions die Kündigung droht, ist die vom Gesetzgeber in Kauf genommene Folge und rechtfertigt keine abweichende Beurteilung (LSG Berlin-Brandenburg 16.06.2006 – L 10 B 488/06 AS ER-).

Eine Mietkaution kann demnach nicht übernommen werden, wenn das Jobcenter Passau Land die Zusicherung vorher, das heißt vor vertraglicher Begründung der zu übernehmenden Mietkaution (also etwa vor Abschluss eines Mietvertrages), nicht erteilt hat (*TB § 22 SGB II -42*). Die Übernahme der Mietkaution steht im Ermessen des aufnehmenden Jobcenters.

Bei Wohnungen die nach dem EOF gefördert werden, wird im Landkreis Passau die Kautionszahlung auch als angemessen im Sinne des § 22 SGB II betrachtet, wenn in diesen Fällen auch die mtl. Miethöhe (nach Abzug des Zuschusses) als angemessen anerkannt wurde.

Dass die Kautionszahlung tatsächlich höher ist als 3x der angemessene Mietbetrag ist dann hinzunehmen.

Die Mietkaution wird gem. Satz 3 als Darlehen gewährt (*TB § 22 SGB II -40 und 41*).

Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist jedoch gem. § 42a Abs. 1 Satz 1 SGB II, dass der Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1, 1a, 4 SGB II noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Ein Darlehen darf also nur dann bewilligt werden, wenn der

Grundfreibetrag sowie der Freibetrag für Anschaffungen vollständig verbraucht wurde (vgl. Conradis in LPK SGB II, 6. Auflage 2017, § 42a RdNr. 6).

Mietkautionsdarlehen nach § 22 Abs 6 SGB II sind nicht von der Aufrechnung nach § 42a Abs. 2 SGB II ausgenommen (BSG 28.11.2018 - B 14 AS 31/17 R-).

Solange Darlehensnehmer Leistungen beziehen, wird die Schuld, durch monatliche **Aufrechnung** in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt (§ 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II).

**Maklergebühren können in Ausnahmefällen zu den Wohnungsbeschaffungskosten** gehören, wenn die Beauftragung eines Maklers zum Finden und Anmieten einer angemessenen Wohnung unvermeidbar ist (vgl. BSG 18.02.2010 –B 4 AS 28/09 R-).

Im Landkreis Passau sind jedoch hinreichend nicht maklergebundene Wohnungen innerhalb der Richtwerte auf dem Markt, so dass hier im Regelfall kein Anspruch auf die Übernahme von Maklergebühren besteht.

Nicht unter Wohnungsbeschaffungskosten fallen die Aufwendungen für eine Ein- oder Auszugsrenovierung; sie können aber Bestandteil der KdU nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sein (siehe hierzu Ausführungen unter Kapitel I zu Nr. 1.3).

## 6.2 Umzugskosten

Die in § 2 SGB II zum Ausdruck gekommene Obliegenheit zur Eigenaktivität kann als Auslegungshilfe bei der Anwendung und Interpretation aller Regelungen, die Rechte und Pflichten der LB normieren, herangezogen werden. Hieraus ist abzuleiten, dass der LB im Rahmen eines aus Steuermitteln finanzierten Fürsorgesystems gehalten ist, einen **Umzug grundsätzlich selbst zu organisieren und durchzuführen**. Insbesondere besteht bei Umzügen im Regelungsbereich des SGB II eine Obliegenheit, die **Kosten** eines Umzugs **möglichst gering** zu halten. Dieser ist daher im Regelfall selbstorganisiert durchzuführen unter Hinzuziehung von **Hilfskräften und Mietwagen**.

Bei einem Auszug aus einer Asylunterkunft und den erstmaligen Einzug in eine Mietwohnung ist wohl auch kein Mietwagen erforderlich, da hier noch keine oder kaum Möbel umgezogen werden müssen.

**Lediglich in Ausnahmefällen** (Alter, Behinderung, Vorhandensein von Kleinkindern etc.) kommt die Übernahme der Kosten eines professionellen **Umzugsunternehmens** in Betracht (BSG 06.05.2010 - B 14 AS 7/09 R-).

Vergleichsmaßstab ist somit, wie auch ein Nichtleistungsempfänger mit niedrigen Einkommen seinen Umzug durchführen würde.

Erfahrungswerte zeigen, dass **innerhalb des Landkreises Passau** ein selbstorganisierter Umzug einer 2-3 Personen BG mit Hilfe von Verwandten und Bekannten mit ca. 300- 400 EUR durchgeführt werden kann (Miete Kleintransporter ca. 100 -200 EUR, Spritkosten ca. 50 -100 EUR, 5 EUR pro Stunde und Helfer als „Bewirtungskosten“).

Diese Beträge sind als Pauschale zu sehen und sollen auch vorab (vor Umzug) ausgezahlt werden. Der LB muss nicht erst Rechnungen vorlegen.

Soweit Mehrkosten eines notwendigen Auszuges aus der bisherigen Unterkunft im Landkreis in einen nicht notwendigen Einzug einer Unterkunft **außerhalb des Landkreises** entstehen, sind jedenfalls die angemessenen Umzugskosten zu übernehmen, die innerhalb des Landkreises anfallen würden, wenn der LB den überhöhten Teil selbst bezahlt (vgl. BVerwG 26.03.1999 – 5 B 65.98 -).



An die Vorlage von Nachweisen für selbstorganisierte Umzüge sind keine überspannten Anforderungen zu stellen (z.B. ist hier kein Kostenvoranschlag nötig).  
Bei einer ausnahmsweisen Beauftragung von Umzugsunternehmen sind jedoch mindestens 2 Kostenvoranschläge einzuholen.

Umzugskosten können sein: Kosten für Transport, Bei Umzügen ohne Möbel (z.B. Auszug aus Sammelunterkunft und Einzug in Mietwohnung) die Fahrkosten zum neuen Wohnort, Hilfskräfte, erforderliche Versicherungen, Benzin, Verpackungsmaterial, umzugsbedingte Sperrmüllentsorgung (aber keine Entrümpelung einer „Messie-Wohnung“) usw. Bei einem vom JC veranlassten Umzug zählen auch Kosten für die Umstellung des Telefon- und Internetanschlusses und für einen Postnachsendauftrag zu den berücksichtigungsfähigen unmittelbaren Umzugskosten (BSG 10.08.2016 - B 14 AS 58/15 R-).

Eine Kaution für Mietwägen bzw. die Übernahme von Selbstbehalte einer Vollkaskoversicherung beim Umzug mit einem Miet-LKW ist **kein** Teil der vom Jobcenter zu übernehmenden Umzugskosten.

Bei selbst durchgeführten Umzügen gehören nur die Kosten, die unmittelbar mit der Anmietung eines Kfz anfallen (Mietkosten inklusiver der Versicherungskosten) zu den Umzugskosten.

Das kann im Hinblick auf die Angemessenheit bzw. beim Vergleich von Anbietern auch bedeuten, dass ein höheres Angebot incl. Vollkaskoversicherung bewilligt wird, da bei Schäden den Leistungsberechtigten keine Kosten entstehen.

Bei Abwicklung der Umzugskosten immer darauf achten, dass das Jobcenter gegenüber dem Autovermieter nicht als Vertragspartner auftritt (wegen evtl. Folgekosten wie Schäden bei Unfällen usw.).

Die Rechnung sollte daher von der Firma an den Leistungsberechtigten erfolgen (die Überweisung erfolgt dann von uns), bzw. ein von uns bewilligtes Angebot kann auch vorab an den Leistungsberechtigten ausgezahlt werden.

Ein Schadensersatzanspruch des Autovermieters gegen den Leistungsberechtigten gehört nicht zu den Umzugskosten die vom Jobcenter zu tragen sind (BSG, 06.10.2011 – B 14 AS 152/10).

### 6.3 Zuständigkeiten

Für die Zusicherung (und Übernahme) der **Umzugskosten** ist das Jobcenter Passau Land bei **Wegzug** aus dem und Umzug innerhalb des Landkreises Passau zuständig.

Für die Zusicherung (und Übernahme) der **Mietkautio**n ist das Jobcenter Passau Land bei **Zuzug** in den und Umzug innerhalb des Landkreises Passau zuständig.

**Umzüge aus dem Ausland oder ins Ausland** fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich eines JC, da der Anwendungsbereich des § 22 Abs. 6 SGB II auf Umzüge innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik begrenzt ist (so auch StMAS Bayern, Schreiben vom 15.02.2017 Az: I 3/6074.04-1/389).

### 6.3.1 Zuständigkeit innerhalb des JC

Ist ein Umzug zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig, ist für die Bearbeitung der Umzugskosten vorrangig der Bereich M&I des JC zuständig, da diese Kosten im Rahmen des Vermittlungsbudgets nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III übernommen werden können. Diese gesetzlichen Regelungen gehen als *lex specialis* der Regelung des § 22 Abs. 6 SGB II vor.

Wurden Umzugskosten vom Bereich M&I übernommen, eine Mietkaution jedoch nicht, weil hierfür die Möglichkeit nach dieser Vorschrift fehlt, kann vom Leistungsbereich ein Darlehen für die Mietkaution nach § 22 Abs. 6 gewährt werden.

Siehe hierzu auch StMAS Bayern, Schreiben vom 15.02.2017 Az: I 3/6074.04-1/389).

### 7. Direktzahlung an Vermieter und andere Berechtigte (§ 22 Abs. 7 SGB II)

Der LB kann die Auszahlung der Miete direkt an den Vermieter beantragen. Soweit dies möglich ist wird dem **Antrag** entsprochen und ein entsprechender Vermerk in der Akte erstellt. Zusätzlich unterrichten wir den LB sowie den Vermieter über die Direktzahlung.

Neben der Miete kann über den unmittelbaren Anwendungsbereich des § 22 Abs. 7 SGB II hinaus auch die Erbringung der Leistungen für den **Haushaltsstrom** direkt an den Versorger (oder Vermieter) geregelt werden. Unter Umständen kann das JC auch auf eine Beantragung einer Direktzahlung hinwirken, sofern dies im Interesse des Betroffenen ist. Dies dürfte in der Regel bei anerkannten **Flüchtlings** der Fall sein (vgl. StMAS Bayern, Schreiben vom 27.09.2019 Az: I3/6074.04-1/395).

Der Antrag kann vom LB jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden. Das Mietverhältnis besteht weiterhin allein zwischen den LB und den Vermieter und begründet keine Pflichten des Jobcenters gegenüber dem Vermieter.

Bei konkretem **Zweifel an der Verwendung** der gewährten KdU (z.B. Nachweise des Vermieters, dass Miete tatsächlich nicht gezahlt wird), soll das Jobcenter die Miete auch **gegen den Willen des LB** an den Vermieter überweisen.

Dies kann allerdings **nur bis zur Höhe der berücksichtigten KdU** erfolgen.

Auch hier ist ein entsprechender Vermerk, der den konkreten Grund beinhaltet zu erstellen. Zusätzlich unterrichten wir den LB (*TB § 22 SGB II -21*) und den Vermieter (*TB § 22 SGB II -22*) über die Direktzahlung.

§ 22 Abs. 7 SGB II begründet jedoch keinen eigenen Anspruch von Vermietern gegenüber dem Jobcenter auf Zahlung der Miete, einschließlich etwaiger Nebenkostennachforderungen, sondern nur eine Empfangsberechtigung des Vermieters, falls das Jobcenter die Direktzahlung der Kosten für Unterkunft und Heizung an ihn verfügt (vgl. hierzu BSG 23.05.2013 - B 4 AS 67/12 R- und BSG 28.03.2013 - B 4 AS 12/12 R-, sowie LSG Nordrhein-Westfalen 24.03.2014 - L 19 AS 2329/13 – und Bayerisches LSG 05.08.2015 - L 7 AS 263/15 - ).

Umgekehrt können im Fall der Direktzahlung an den Vermieter vom Jobcenter zu Unrecht erbrachte KdU grundsätzlich nur vom LB zurückgefordert werden. Es werden auch keine Rechte und Pflichten von Vermietern oder anderen Empfangsberechtigten gegenüber dem JC begründet (so auch StMAS Bayern, Schreiben vom 27.09.2019 Az: I3/6074.04-1/395).

## 8. Übernahme von Schulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)

Eine Schuldenübernahme nach Abs. 8 ist nur möglich, wenn bereits **anderweitig** KdU erbracht werden oder werden können, also laufende Leistungen bereits gezahlt werden oder ein Anspruch auf laufenden **Leistungsbezug** gegeben ist (so auch Berlitz in LPK-SGB II, 6. Auflage 2017, § 22 Rn. 242).

Zunächst ist aber zu prüfen, ob unter Umständen eine Übernahme als **gegenwärtige, tatsächliche** Aufwendungen für KdU (§ 22 Abs. 1 SGB II), weil die Zahlung im aktuellen Monat fällig ist, in Betracht kommt.

Zu beachten ist hier die Rückwirkung des im laufenden Monat gestellten Antrags auf den Monatsersten (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Schulden aus Monaten, die dem Monat der (ersten) Antragstellung vorangegangen sind, können in der Folgezeit (nur) unter den Voraussetzungen des § 22 Abs. 8 SGB II übernommen werden.

Ein Antrag auf Übernahme von Schulden nach § 22 Abs. 8 SGB II ist gesondert zu stellen (vgl. Silbermann in Eicher/Luik SGB II, 4. Auflage 2017, § 37 Rn. 40).

Schulden im Sinne des Abs. 8 liegen vor, wenn es sich um einen tatsächlich eingetretenen und bisher noch nicht vom Jobcenter gedeckten Bedarf handelt (vgl. BSG 22.03.2010 –B 4 AS 62/09 R-).

Achtung: Haushaltsenergie (=Haushaltsstrom aber nicht Heizstrom) ist ein Bestandteil der Regelleistung. In Fällen von Schulden bei der Haushaltsenergie wird daher auf die Rz. 24.2 und 24.3 zu § 24 der Fachlichen Hinweise der BA verwiesen.

**Schulden gegenüber einem Dritten**, die der Hilfebedürftige eingegangen ist, um drohende Wohnungslosigkeit durch Zahlung rückständiger Miete abzuwenden, kann vom Jobcenter zu übernehmen sein, wenn die Übernahme der Mietschulden zuvor beantragt worden ist. (BSG 17.06.2010 –B 14 AS 58/09 R-).

Bevor eine Übernahme von Schulden durch das Jobcenter in Betracht kommt, muss der LB sein **Schonvermögen** nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II **aufbrauchen**.

Ist kein greifbares Schonvermögen mehr vorhanden kann eine Übernahme durch das Jobcenter auf **Darlehensbasis** erfolgen. Darlehensberechtigt ist derjenige, der den zivilrechtlichen Ansprüchen ausgesetzt ist, also der Vertragspartner (so auch Luik in Eicher SGB II, 3. Auflage 2013, § 22 Rn. 253). Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt (§ 42a Abs. 2 Satz 1 SGB II). Nur in atypischen Fällen kommt eine Übernahme ganz oder teilweise als Zuschuss in Betracht. Dies kann z.B. ein wesentliches mitwirkendes Fehlverhalten auf Seiten der Verwaltung sein (vgl. BSG 18.11.2014 –B 4 AS 3/14 R-).

Die Übernahme von Schulden liegt im **Ermessen** des Jobcenters.

Hierbei sind insbesondere die Höhe der Rückstände, die Ursachen, die zu den Rückständen geführt haben und die Betroffenheit von Kleinkindern zu berücksichtigen und im Bescheid zu dokumentieren (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen 04.09.2009 – L 13 AS 252/09 B ER-).

Eine Übernahme ist insbesondere dann angezeigt, wenn die Rückstände durch eine rechtswidrige Ablehnung der Leistungsgewährung durch das JC entstanden sind.

Schulden können nur übernommen werden, soweit dies gerechtfertigt ist.

**Grundsätzlich gerechtfertigt** ist eine Übernahme von **Mietschulden** dann, wenn sie zunächst zur dauerhaften Sicherung der aktuellen Unterkunft geeignet ist. Die **Unterkunft soll angemessen sein**. **Ausnahmen** sind denkbar bei Vermeidung eines Schulwechsels minderjähriger Kinder während des Schuljahres, wenn die Angemessenheitsgrenze nur geringfügig überschritten ist und der künftige Erhalt der Wohnung gesichert erscheint oder kostenangemessener Ersatzwohnraum nicht zur Verfügung steht.

**Standartfall einer Übernahme** ist, wenn eine ernsthaft drohende Wohnraumkündigung abgewendet werden kann, oder bereits Räumungsklage eingereicht wurde (*TB § 22 SGB II -50 und 51*).

Es ist jedoch regelmäßig nicht zumutbar, erst eine Räumungsklage abzuwarten, da diese nur ein Kriterium der Abwägung aller Umstände des Einzelfalls ist (vgl. Bayerisches LSG 21.01.2013 –L 7 AS 882/12 B ER-).

Droht selbst bei Zahlung der Schulden eine Räumung der Wohnung oder **ist der Vermieter nicht bereit die Kündigung zurückzunehmen, ist eine Übernahme nicht gerechtfertigt** (LSG Nordrhein-Westfalen 05.11.2008 – L 7 B 273/08 AS ER-).

Auch bei **wiederholten Mietrückständen** trotz ausreichenden Einkommen, bzw. zweckentfremdeten Leistungen ist eine Übernahme wohl nicht gerechtfertigt, zumindest dann, wenn kein Selbsthilfewillen des LB erkennbar ist (*TB § 22 SGB II -52*).

Bei **Eigenheimbesitzer** kann eine Übernahme von Schulden auch in Bezug auf die **Tilgungsleistungen** in Betracht kommen, wenn die KdU angemessen sind und der Verlust des Eigenheimes droht (Berlit in LpK-SGB II, 6. Aufl 2017, § 22 Rn. 51 u. 254).

Die Übernahme von **Energiekostenrückstände** wie Stromschulden (*TB § 22 SGB II -60 und 61*) ist regelmäßig nicht gerechtfertigt, wenn keine Gewähr besteht, dass zukünftig keine Rückstände auflaufen oder es dem LB möglich und zuzumuten ist, die weitere Energielieferung durch eine Kreditaufnahme zu sichern. Gleiches gilt in Missbrauchsfällen, z. B. wenn die Stromkosten offensichtlich im Vertrauen auf Leistungen nach § 22 Abs. 8 SGB II nicht gezahlt worden sind, ein ernsthafter Wille zur Selbsthilfe also nicht erkennbar ist.

Des Weiteren ist der LB darauf hinzuweisen, dass nach § 33 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung (AVBEltV) die Einstellung der Versorgung dann nicht vorzunehmen ist, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt.

Solange diese Aussicht besteht, kommt eine Übernahme der rückständigen Stromkosten nicht in Betracht. Bei der Geltendmachung seiner Rechte gegenüber dem Anbieter ist der LB vom Jobcenter nach Möglichkeit zu unterstützen.

Eine darlehensweise Übernahme von Stromrückständen ist nicht im Sinne von § 22 Abs. 8 Satz 2 SGB II gerechtfertigt, wenn zuvor nicht alle zumutbaren Selbsthilfemöglichkeiten ausgeschöpft worden sind. Der LB muss sich im Rahmen der Selbsthilfe ernsthaft um Ratenzahlungsvereinbarungen beim bisherigen Versorger als auch um einen Vertragsabschluss mit einem anderen Anbieter bemühen. Es ist zumutbar, dass sich der LB im Zivilrechtsweg gegen eine angekündigte oder ausgeübte Stromsperre wendet. (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen 08.10.2012 -12AS 1442/12 B ER-).

Eine Übernahme von Stromkosten kann von der Einwilligung des LB abhängig gemacht werden, dass künftige Vorauszahlungen direkt von den Leistungen einbehalten und vom Jobcenter an den Energieversorger überwiesen werden (vgl. Bayerisches LSG, 07.12.2005 – L 11 B 530/05 SO ER-).

Wurde der Strom **bereits gesperrt** sind die Schulden immer § 22 Abs. 8 zuzuordnen. Dies gilt auch, wenn die Schulden während der Bedarfszeit aufgelaufen sind. Die FW der BA Nr. 24.2 ff zu § 24 SGB II stehen dieser Konstellation nicht entgegen.

Das StMAS Bayern hat im Schreiben vom 27.09.2019 Az: I3/6074.04-1/395 ausführlich zu dieser Thematik Stellung genommen.

## **9. Mitteilung des Amtsgerichts bei Eingang von Räumungsklagen (§ 22 Abs. 9 SGB II)**

Die Mitteilungen des Amtsgerichts an das Jobcenter über dort eingegangene Räumungsklagen dienen lediglich dem Schutz vor Obdachlosigkeit und sollen dem Jobcenter frühzeitig die Möglichkeit zur Prüfung geben, ob ein Verlust der Unterkunft durch Übernahme der Mietrückstände (soweit die Voraussetzungen des Abs. 8 vorliegen) verhindert werden kann.

Es ist Aufgabe des JC zu prüfen, ob von der Räumungsklage LB betroffen sind und ob von Amts wegen etwas zu unternehmen ist.

Die Mitteilung selbst löst nur das Informationsproblem, da LB nicht immer rechtzeitig das Jobcenter informieren, es ersetzt bei Personen, die noch keine laufenden Leistungen beziehen, nicht den nach § 37 Abs. 1 SGB II erforderlichen Antrag (so auch BSG, 17.06.2010 –B 14 AS 58/09 R-).

Siehe hierzu auch StMAS Bayern, Schreiben vom 27.09.2019 Az: I3/6074.04-1/395.

## **10. Sozialschutzpaket (§ 67 Abs. 3 SGB II) für Zeiträume ab 01.03.2020**

Die neuen Regelungen in § 67 Abs. 3 SGB II lassen eine Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für einen Zeitraum von sechs Monaten durch eine Fiktion der Angemessenheit entfallen. Die Aussetzung der Angemessenheitsprüfung gilt für Erstanträge und Weiterbewilligungsanträge gleichermaßen.

Sinn und Zweck dieser Regelung ist, dass Betroffene, die infolge der Pandemie in wirtschaftlich Schwierigkeiten geraten, grundsätzlich in ihrer Unterkunft verbleiben können und die dafür anfallenden KdU gedeckt sind.

Auch vermeiden wir Wohnungsbeschaffungskosten durch von uns veranlasste Umzüge.

Bereits im vorangegangenen Bewilligungszeitraum (vor 01.03.2020) vollzogene Kostensenkungen auf die Höchstgrenzen der Angemessenheit bleiben bestehen.

Bereits versandte bestandskräftige Aufforderungen zur Kostensenkung werden in der Zeit der Geltungsdauer des § 67 SGB II nicht umgesetzt.

Mit der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung wurden u. a. die in § 67 Abs. 1 SGB II genannten Zeiträume der Geltungsdauer des § 67 SGB II verlängert. Weitere Verlängerungen sind denkbar.

Es werden bei Weiterbewilligungsanträgen, die vor dem 31.03.2021 gestellt werden **erneut** die tatsächlichen KdU als Bedarf anerkannt. Im Ergebnis werden damit auch ggf. zwölf Monate oder mehr (je nachdem wie lange das vereinfachte Zugangsverfahren weiter vom Gesetzgeber zeitlich ausgeweitet wird) insgesamt die tatsächlichen Aufwendungen für KdU als Bedarf anerkannt.

Ausnahme: Wurde für einen Zeitraum von zwölf Monaten bewilligt, unter dem Vorbehalt, dass nach sechs Monaten ein Kostensenkungsverfahren eintritt, bleibt dieser Bescheid bestehen, mit der Folge, dass im Ergebnis nach sechs Monaten das Kostensenkungsverfahren beginnt und somit die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 67 Abs. 3 SGB II als Bedarf auch 12 Monate berücksichtigt werden (6 Monate tatsächliche KDU anerkannt und dann 6 Monatsfrist für Kostensenkung in der eine Absenkung der Leistungen auf die angemessenen KDU nicht zulässig ist).

Siehe hierzu auch StMAS Bayern, Schreiben vom 22.07.2020 Az: S9/6074.04-1/485

Ein entsprechender Textbaustein zum Kopieren für den Bescheid ist zu finden unter: Windows Start-V-Vorlagentechnik-BK-BK Textbausteinverwaltung-lokale Textbausteine- JC PA Land-Leistung-Aussetzung Kostensenkung KdU während Corona.

## II. Leistungen für Erstaussstattungen (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGBII)

### 1. Allgemeines zu § 24 Abs. 3 SGB II

Die Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II sind **gesondert zu beantragen**.

Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II erhalten auch Personen die nicht im laufenden Leistungsbezug stehen, die aber unter Berücksichtigung des einmaligen Bedarfes hilfebedürftig werden (§ 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II). Die Berechnung der Hilfebedürftigkeit umfasst auch das Vermögen. Können Antragsteller die Erstaussstattung aus Vermögen das über den Freibeträgen nach § 12 Abs. 2 SGB II liegt beschaffen besteht kein Anspruch.

Auch grundsätzlich von Leistungen ausgeschlossene Auszubildende können Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II für Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt erhalten (§ 27 Abs. 2 SGB II).

Nicht erhalten können Auszubildende eine Erstaussstattung für die Wohnung nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II, wenn der Bezug der Wohnung ausbildungsbedingt ist.

Liegt lediglich das Einkommen der Antragsteller über dem monatlichen Bedarf, so muss das Jobcenter nach pflichtgemäßen **Ermessen** entscheiden, für wie viele Monate (bis zu 7) das übersteigende Einkommen berücksichtigt wird (vgl. § 24 Abs. 3 Satz 4 SGBII).

Hierbei sind die Höhe des heranzuziehenden Einkommens, die Höhe der Aufwendungen, die Art des Bedarfs, die Gebrauchsdauer der Waren und etwaige Besonderheiten in der Lebenssituation des LB zu berücksichtigen und im Bescheid zu dokumentieren.

Im Jobcenter Passau Land kann als Richtwert bei **Möbel und Haushaltsgeräten** durchaus der **Multiplikator von 7** herangezogen werden, da auch nicht leistungsberechtigte Personen mit geringem Einkommen solche Anschaffungen auf mehrere Monate verteilen bzw. die weit verbreiteten Ratenzahlungsmöglichkeiten der Anbieter in Anspruch nehmen.

Voraussetzung hierbei ist jedoch die **Prognose**, dass in den 7 Monaten der LB auch das angerechnete Einkommen erzielen wird.

Bei **Bekleidungserstaussstattungen** wird wohl regelmäßig ein **geringerer Multiplikator** in Frage kommen, da die Erst- oder Grundaussstattung an Kleidung so bemessen sein soll, das der LB die Kleidung in einer Woche mehrmals wechseln kann.

Bei Erstaussstattungen für Schwangerschaft und Geburt ist insbesondere zu berücksichtigen, ob zum Zeitpunkt über die Entscheidung des Antrages bereits **der Bedarf aktuell besteht** (Schwangerschaft schon weit fortgeschritten, Geburtstermin steht in Kürze bevor).

In solchen Fällen ist auch ein Multiplikator von lediglich 1 Monat gerechtfertigt (ins besonders bei Babyerstaussstattung für Kleidung).

Im Jobcenter Passau Land werden zur Berechnung der Hilfebedürftigkeit die Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II **grundsätzlich pauschaliert und als Sach- oder**

**Geldleistung** erbracht. Bei Gewährung als Sachleistung (insbesondere bei Wohnungserstaussstattungen von Flüchtlingen) wird die Hilfe als Gutschein gewährt. Die gesetzliche Grundlage ist mit § 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II gegeben (*TB § 24 SGB II -30*).

Die angesetzten Euro-Beträge beruhen auf nachvollziehbaren Erfahrungswerten (vgl. BSG 20.08.2009 –B 14 AS 45/08 R-) und sind so bemessen, dass es den LB möglich ist, die beantragten Gegenstände im unterem Preissegment zu erwerben.

Es kann auch auf gut erhaltene Gebraucht Möbel verwiesen werden, sollten ausnahmsweise für die veranschlagten Beträge keine neuen Möbel gekauft werden können.

## **2. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**

### **(§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II)**

Der Begriff Erstaussstattung ist nicht zu eng auszulegen. Eine Erstaussstattung kommt nicht nur bei Erstbezug einer Unterkunft, sondern auch durch einen neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie z.B. nach einem Wohnungsbrand oder nach einer längeren Haft (BT-Dr. 15/1514, 60) in Betracht.

Außergewöhnliche Umstände bzw. ein besonderes Ereignis können dann nicht anerkannt werden, wenn der Bedarf infolge des allgemein üblichen Abnutzungs- und Verschleißprozesses nach und nach entstanden ist, auch wenn hierbei personenbezogene Faktoren (z.B. Suchterkrankung, Rauschzustand) mitgewirkt haben. Erforderlich sind vielmehr "von außen" einwirkende Umstände bzw. Ereignisse. Diese müssen, soweit sie nicht mit Veränderungen der Wohnung bzw. der Wohnsituation einhergehen, regelmäßig geeignet sein, den plötzlichen "Untergang" bzw. die Unbrauchbarkeit der Wohnungsausstattung unabhängig von sonstigen allgemeinen Gründen zu bewirken (BSG 06.08.2014 - B 4 AS 57/13 R-).

Der Bezug einer neuen Unterkunft nach Trennung oder Scheidung, Neugründung eines Haushalts bei Heirat, Zuzug aus dem Ausland oder nach einem Frauenhausaufenthalt können aber einen Anspruch auf Erstaussstattung begründen.

Abzugrenzen ist eine Erstaussstattung von einer Ersatzbeschaffung, die aus der Regelleistung zu decken ist. Damit kann auch beim Umzug von einer Mietwohnung in eine andere ein Erstaussstattungsbedarf anfallen, wenn etwa ein Haushaltsgerät oder Möbelstück bisher in der ansonsten eingerichteten Wohnung nicht vorhanden war (Bayer. LSG 28.08.2006 – L 7 B 481/06 AS ER-).

Ein **Fernsehgerät** ist nach der Rechtsprechung des BSG weder ein Einrichtungsgegenstand noch ein Haushaltsgerät, so dass hierfür **keine Beihilfe** gewährt wird (BSG 24.02.2011 - B 14 AS 75/10 R -).

Ferner gehören ein **PC** (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen 23.04.2010 –L6 AS 297/10B-) und ein **Wäschetrockner** (vgl. LSG Berlin –Brandenburg 11.04.2011 – L 28 AS 190/09) **nicht** zu diesen Bedarfen.

Nach § 36 Satz 2 SGB II ist der kommunale Träger **örtlich zuständig**, in dessen Gebiet der erwerbsfähige Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dabei ist der Zeitpunkt der Antragsstellung maßgeblich (BSG Entscheidung vom 23.05.2012, Az. B 14 AS 156/11 R).

Im Falle eines Umzuges ist folglich darauf abzustellen, wann der Leistungsberechtigte den Antrag auf Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II stellt. Wird der Antrag noch am Wegzugsort gestellt, ist der kommunale Träger des Wegzugsortes für die Gewährung der Leistung zuständig. Dafür spricht, dass dem Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden



kann, in eine „leere“, d. h. nicht oder unzureichend ausgestattete Wohnung zu ziehen, bevor er entsprechende Leistungen beantragen kann.

Diese Regelung gilt auch für anerkannte Asylbewerber oder Flüchtlinge, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und noch in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einer Unterkunft (Gemeinschaftsunterkunft oder dezentrale Unterkunft) zur Unterbringung von Asylbewerbern leben. Soll konkret ein Umzug in eine Wohnung erfolgen und beantragt der Leistungsberechtigte Leistungen zur Ausstattung der Wohnung zu einem Zeitpunkt, in dem er sich noch in einer Unterkunft zur Unterbringung von Asylbewerbern (Erstaufnahmeeinrichtung, Gemeinschaftsunterkunft, dezentrale Unterkunft) aufhält, ist das Jobcenter zuständig, in dessen Bezirk diese Unterkunft liegt (vgl. Schreiben des StMAS Bayern vom 20.07.2017, Az. I 3/6074.04-1/315).

Die Pauschalbeträge im Jobcenter Passau Land für Wohnungserstaattung und Haushaltsgeräten:

<b>Küchenmöbel</b>		
Küchenunterschrank (gebraucht)		80,00 €
Küchenhängeschrank (gebraucht)		80,00 €
Küchentisch mit 4 Stühlen (gebraucht)		80,00 €
E-Herd Küche (gebraucht)		200,00 €
Kühlschrank (gebraucht)		150,00 €
Spüle (gebraucht)		80,00 €
Küchenlampe		10,00 €
Küchenvorhang und Stange für 1 Fenster		20,00 €
<b>Wohnzimmer</b>		
Wohnzimmerschrank (gebraucht)		100,00 €
Wohnzimmercouchgarnitur (gebraucht)		150,00 €
Wohnzimmertisch (gebraucht)		30,00 €
Wohnzimmerlampe		10,00 €
Wohnzimmervorhang und Stange für 2 Fenster		40,00 €
<b>Schlafzimmermöbel (2 Personen)</b>		
4-türiger Elternschlafzimmer-Schrank (gebraucht)		100,00 €
Doppelbett mit Lattenrost Elternschlafzimmer (neu)		250,00 €
Matratzen Elternschlafzimmer (neu)		200,00 €
Elternschlafzimmerlampe		10,00 €
Elternschlafzimmervorhang und Stange für 2 Fenster		40,00 €
<b>Schlafzimmermöbel (Alleinstehende)</b>		
2-türiger Schrank - Schlafzimmer Alleinstehende (gebraucht)		60,00 €
Einzelbett mit Lattenrost - Schlafzimmer Alleinstehende (neu)		100,00 €
Matratze - Schlafzimmer Alleinstehende (neu)		100,00 €
Schlafzimmerlampe Alleinstehende		10,00 €
Vorhang und Stange für 2 Fenster - Schlafzimmer Alleinstehende		40,00 €

<b>Kinderzimmermöbel</b>		
2-türigen Kinderzimmerschrank (gebraucht)		60,00 €
Kinder- bzw. Jugendzimmereinzelbett mit Lattenrost (neu)		100,00 €
Kinder- bzw. Jugendzimmermatratze (neu)		100,00 €
Kinderzimmerlampe		10,00 €
Vorhang und Stange für 1 Fenster - Kinderzimmer		20,00 €
<b>Bettzeug (pro Person)</b>		
Oberbett (neu) - Bettzeug		50,00 €
Kopfkissen (neu) - Bettzeug		15,00 €
Garn. Bettwäsche - Bettzeug		30,00 €
Spannbettücher - Bettzeug		10,00 €
<b>Erstausstattung Hausrat *:</b>		
Erstausstattung Hausrat - Familie *		<b>120,00 €</b>
Erstausstattung Hausrat - Ehepaar *		<b>90,00 €</b>
Erstausstattung Hausrat - Alleinstehende *		<b>60,00 €</b>
Erstausstattung Hausrat - Alleinstehende mit Kind *		<b>90,00 €</b>
* Hausrat: Teller, Gläser, Besteck, Pfanne Töpfe, Schöpflöffel, Kochlöffel, Putzeimer, Bügelbrett, Bügeleisen, usw.		
<b>Sonstiges</b>		
Waschmaschine		<b>300,00 €</b>
Waschmaschine ab 4 Personen in BG		<b>350,00 €</b>
Staubsauger		<b>40,00 €</b>

Die Verbescheidung kann mit *TB § 24 SGB II -10* erfolgen.

### 3. Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II)

#### 3.1 Erstausstattungen für Bekleidung

Hier ist die Bekleidungserstausstattung bei einem vollständigen Verlust (z.B. Brand- oder Wasserschaden der nicht durch Dritte ersetzt wird) oder bei außergewöhnlichen Umständen wie Erstausstattung nach längerer Haft oder Wohnungslosigkeit umfasst (vgl. LSG Berlin-Brandenburg 25.02.2010 – L 34 AS 24/09-).

Ein Anspruch auf eine "Erstausrüstung" für Bekleidung setzt eine grundlegend neue Lebenssituation voraus. Krankenhausaufenthalte, Reha-Maßnahmen und dgl. fallen nicht darunter (vgl. LSG Rheinland-Pfalz 01.10.2008 – L 5 B 342/08 AS-).

Auch die Bekleidung bei Familienfeiern anlässlich religiöser Feste fällt nicht unter eine Erstausrüstung (vgl. Bayer. LSG 23.04.2009 – L 11 AS 125/08-). Ebenso wenig die Übernahme von Kosten des „normalen und üblichen“ wachstumsbedingten Bekleidungsbedarfs von Kindern (BSG 23.03.2010 – B 14 AS 81/08 R-).

Liegt jedoch ein über dem Durchschnitt liegender Größenwachstum bei Kindern oder auch bei Erwachsenen eine krankheitsbedingte große Gewichtszu- oder Gewichtsabnahme vor, kann dies über die Gewährung von Erstausrüstung gesondert abzudecken sein (so auch von Boetticher in LPK-SGB II, 6. Auflage, § 24 Rn 35; Blüggel in Eicher/Spellbrink SGB II, 4. Auflage, § 24 Rn 105).

Anerkannte Flüchtlinge können auf Antrag 1x Erstausrüstung für Bekleidung (Sommer **oder** Winter je nach Jahreszeit) erhalten, wenn:

- sie noch im ersten BWZ sind und
- sie keine entsprechende Bekl. über AsylbLG erhalten haben.

Sind sie bereits im zweiten BWZ konnte Bekleidung angespart werden, da im Regelbedarf je nach Stufe zwischen **30,23 EUR** und **45,75 EUR** mtl. hierfür enthalten sind. Auch wenn bereits über eine Leistung des AsylbLG Bekleidung bewilligt wurde ist der Antrag abzulehnen.

Die Pauschalbeträge im Jobcenter Passau Land für Bekleidungsbeihilfen:

Männer ab 14. Lebensjahr (Sommer)		<b>157,00 €</b>
Männer ab 14. Lebensjahr (Winter)		<b>191,00 €</b>
Frauen ab 14. Lebensjahr (Sommer)		<b>177,00 €</b>
Frauen ab 14. Lebensjahr (Winter)		<b>211,00 €</b>
Kinder 7. Monat - 13. Lj. (Sommer)		<b>160,00 €</b>
Kinder 7. Monat - 13. Lj. (Winter)		<b>218,00 €</b>
Kleinkinder bis 6. Monat (Sommer)		<b>122,00 €</b>
Kleinkinder bis 6. Monat (Winter)		<b>141,50 €</b>

Die Verbescheidung kann mit *TB §24 SGB II -11* erfolgen.

Im Gegensatz zu Flüchtlingen, die illegal auf der Flucht nach Deutschland gelangen und meist nur mit einem Rucksack unterwegs sind, gewähren wir für **Spätaussiedler, Familiennachzügler und Resettlement Flüchtlinge** (die mit einen abgestimmten Verfahren übersiedeln) grundsätzlich keine Erstausrüstung für Bekleidung, da diese Personengruppen ausreichend Zeit vor der Übersiedlung haben und mit Flugzeug und Bus auch mehrere Kilo an Gepäck mitnehmen dürfen.

Sollte dennoch Bekleidungs-ausstattung nötig sein muss dies entsprechend begründet und dokumentiert werden.

### 3.2 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft

Der Nachweis einer Schwangerschaft kann durch ärztliches Attest oder durch Vorlage des Mutterpasses erfolgen.

Der Pauschalbetrag für **Schwangerschaftsbekleidung** beträgt im Jobcenter Passau Land **225,00 EUR** (TB § 24 SGB II -13).

### 3.3 Erstaussstattungen bei Geburt

Hierzu zählt sowohl die Erstaussstattung mit **Babybekleidung** (TB § 24 SGB II -42) als auch die Erstaussstattung mit dem notwendigen Möbel **und Gegenständen** (TB § 24 SGB II -14) für das Baby in den ersten Lebensmonaten.

Sind noch Babybekleidung, Möbel und Gegenstände von älteren Geschwisterkinder vorhanden soll auf diese zurückgegriffen werden.

Nicht jede etwa anlässlich von Schwangerschaft und Geburt auftretende neue Lebens-Situation begründet einen Bedarf für Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt. Der Bedarf muss vielmehr in einem inneren Zusammenhang mit diesen Ereignissen stehen. So ist ein Auto-Kindersitz nach Auffassung des StMAS Bayern (vgl. Schreiben vom 20.07.2017, Az. I 3/6074.04-1/315). nicht Teil der Babyerstaussstattung. Zudem gehört dieser nicht zu den erforderlichen Aufwendungen (vgl. § 24 Abs. 3 S. 6 SGB II). Ein Kindersitz für das Auto ist für einen Säugling grundsätzlich nicht erforderlich, auch wenn er im Falle des Transports eines Kindes im Auto gesetzlich vorgeschrieben ist. Dass LB berechtigt sind, ein angemessenes Auto zu haben, ändert daran nichts. Aus diesem Recht folgt nicht, dass ihnen auch die mit der Haltung und Nutzung einhergehenden Kosten gewährt werden müssen (vgl. LSG Berlin-Brandenburg 24.04.2008, Az. L 5 B 1973/07 AS PKH).

Der Pauschalbetrag für **Bekleidung** an Babyerstaussstattung beträgt im Jobcenter Passau Land **164,00 EUR**.

Die Auszahlung von Erstaussstattungen für **Möbel und sonstige Gegenstände** erfolgt im Jobcenter Passau Land grundsätzlich ca. 9 - 8 Wochen vor dem bescheinigten Geburtstermin.

Die Pauschalbeträge bzw. Richtwerte für Erstaussstattung bei Geburt für **Möbel und sonstige Gegenstände** betragen:

Kinderzimmerschrank		<b>70,00 €</b>
Kinderbett m. Lattenrost (70 x 140)		<b>70,00 €</b>
Kinderbettmatratze (70 x 140)		<b>55,00 €</b>
Kinderoberbett (neu)		<b>35,00 €</b>
Kinderkopfkissen (neu)		<b>10,00 €</b>
Kinderbettbezug garnitur a 15,00		<b>30,00 €</b>
Kinderbettspannbettuch a 5,00		<b>10,00 €</b>
Laufstall (gebraucht)		<b>20,00 €</b>

Hochsitz (gebraucht)		<b>20,00 €</b>
Kinderwagen (gebraucht) für 1 Kind		<b>75,00 €</b>
Zwillingskinderwagen max. bei Neuware falls keine gebrauchte Ware greifbar		<b>480,00 €</b>
Drillingskinderwagen max. bei Neuware falls keine gebrauchte Ware greifbar		<b>900,00 €</b>
Buggy (gebraucht)		<b>30,00 €</b>

# III. Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

## 1. Allgemeines

Das Jobcenter Passau Land ist für die Bearbeitung der BuT- Leistungen im Landkreis Passau für bedürftige Personen bis 25 Jahren **zuständig**.

Ausnahme: Werden Leistungen für Schulausflüge – wie dies ab 01.08.2019 möglich ist - gesammelt auf Antrag einer Schule erbracht, ist der Träger **zuständig**, in dessen Gebiet die Schule liegt. Das gilt auch dann, wenn für einzelne Schülerinnen und Schüler ein anderer kommunaler Träger örtlich zuständig wäre, weil die Schüler in dessen Gebiet wohnen (§ 36 Abs. 3 SGB II).

Die Leistungen können die genannten Personen auch erhalten, wenn sie keine laufenden SGB II Leistungen beziehen und der Bedarf nach § 28 SGB II nicht oder nicht vollständig gedeckt ist (§ 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit für nicht laufende Fälle ist § 5a der ALG II-VO zu beachten.

Sind mehrere Personen nur im Umfang der BuT-Leistungen leistungsberechtigt, wird das übersteigende Einkommen (**der gesamten BG**) kopfteilig bei jeder Person berücksichtigt, für die BuT-Leistungen beantragt sind (§ 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II).

BuT Leistungen können auch dann gewährt werden, wenn keine volljährigen Personen (Eltern) der BG angehören, weil diese ausreichend Einkommen oder Vermögen haben (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II).

Personen, die **BAB, Ausbildungsgeld nach dem SGB III** oder **BAföG** erhalten und Anspruch auf ALG II oder Sozialgeld haben, können BuT nach dem SGB II bekommen, weil § 28 in § 27 Abs. 3 SGB II aufgeführt ist.

Personen, die **Wohngeld** nach den Wohngeldgesetz und/oder **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten, können kein BuT vom Jobcenter bekommen. (**Hinweis:** Aufgrund der gesetzlichen Änderungen im Bereich des KIZ ist es seit 01.08.2019 auch in laufenden Fällen möglich, dass ggf. ein laufender Alg II Anspruch unter Anrechnung des KIZ besteht. Siehe hierzu auch StMAS Bayern, Schreiben vom 11.02.2020 Az: S9/6074.04-1/391 Seite 7 und 8).

Auch Personen, die auf Grund einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung Anspruch auf Leistungen nach dem **4. Kapitel des SGB XII** haben können keine Leistungen vom Jobcenter erhalten (vgl. § 19 Abs. 2 SGB II).

Unabhängig davon sind **Schülerinnen** und Schüler, die eine **Ausbildungsvergütung** erhalten, von den BuT - Leistungen ausgeschlossen (§ 28 Abs.1 Satz 2 SGB II).

Wird die laufende Hilfe jedoch nur vorläufig nach § 41a SGB II oder als Darlehen nach § 42a SGB II bewilligt ist auch die Gewährung der BuT-Bedarfe nur vorläufig bzw. als Darlehen zu

erbringen. Im Bescheid ist der Grund der Vorläufigkeit bzw. Darlehensgewährung (analog Bescheid über die laufende Hilfe) anzugeben oder auf die dortige Begründung zu verweisen.

Zu den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen hat das StMAS Bayern mit Schreiben vom [18.08.2020, Az..S9/6074.04-1/50](#) Hinweise gegeben.

## 1.1 Antragstellung

Seit 01.08.2019 sind gem. § 37 Abs. 1 Satz 2 SGB II im Bereich des BuT **nur** noch Leistungen für **Lernförderung gesondert zu beantragen**.

Die Leistungen Klassenfahrten, Schulausflüge, Schülerbeförderung, Aufwendungen für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung sowie Teilhabeleistungen nach § 28 Absatz 7 SGB II sind nun grundsätzlich von dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst.

Durch die Änderung des § 41 SGB II wird sichergestellt, dass im Rahmen des Bescheides über die Bewilligung laufender Leistungen zum Lebensunterhalt gegebenenfalls auf die mit beantragten Leistungen für BuT hingewiesen wird.

Durch die integrierte Antragstellung ist es nun möglich, BuT unbürokratisch über die in § 29 SGB II vorgesehenen Wege zu erbringen (also auch Geldleistungen).

Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Dies gilt künftig auch **für alle in diesem Antrag enthaltenen BuT Leistungen** (ausgenommen ist nur noch Lernförderung) für den gesamten Bewilligungszeitraum (BWZ).

## 1.2 Erbringung der Leistungen

Die Möglichkeit von **Geldleistungen** wurde zum 01.08.2019 mit der Überarbeitung des § 29 Abs. 1 SGB II neu aufgenommen. Wie bisher werden die Leistungen zur Deckung des Schulbedarfes und der Schülerbeförderung ausschließlich durch Geldleistungen erbracht. Für die übrigen Leistungen gilt -wie bisher-, dass die kommunalen Träger über die Form der Leistungserbringung entscheiden. Für Schulausflüge, Klassenfahrten, Lernförderung, Mittagessen und Teilhabe steht nunmehr auch der Erbringungsweg Geldleistungen offen. Es liegt im **Ermessen** des JC welchen Leistungsweg (Geld, Sachleistung) es wählt. Ebenfalls weiterhin besteht die Möglichkeit, mit Anbietern pauschal abzurechnen (z.B. Mittagessen).

Das JC Passau Land legt daher im Rahmen des gesetzlichen Ermessens unter Beachtung des Gleichheitssatzes, der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die BuT-Leistungen grundsätzlich folgende Erbringungswege fest:

- Schulausflüge – falls Antrag der Schule vorliegt erfolgt mit dieser eine Sammelabrechnung, falls nicht erfolgt eine Überweisung an die Kunden.
- Klassenfahrten – Überweisung an Schulen
- Lernförderung – Überweisung an Anbieter
- Mittagessen – Überweisung an Schulen
- Teilhabe – je nach Wunsch des Kunden, Überweisung an Schule, Verein etc. oder an Kunden selbst.

Ausnahmen von diesen grundsätzlichen Erbringungswegen sind im Rahmen des Ermessens sinnvoll, wenn eine Sachleistung (Überweisung an Anbieter) aus organisatorischen Gründen unzweckmäßig ist (es ist z.B. nur Barzahlung bei Lehrkraft für Klassenfahrt vorgesehen) oder

die Erfolgsaussichten für eine Maßnahme gefährdet sind (z.B. Eltern wollen nicht, dass Nachhelfkraft von Bedürftigkeit erfährt).

Mit § 29 Abs. 4 SGB II wird die Erbringung der Leistungen der genannten Bedarfe durch Geldleistungen geregelt. Diese Bedarfe können – je nach Vorliegen der Voraussetzungen – entweder **abschließend oder vorläufig nach § 41a SGB II bewilligt werden**. Bei einer Bewilligung im Voraus erfolgt die Bewilligung an Hand der voraussichtlich im BWZ bestehenden Bedarfe. Die Regelung ermöglicht eine Bewilligung der Geldleistungen zu Beginn für den gesamten BWZ.

Eine **nachträgliche Erstattung** vom LB bereits verauslagter Beträge ist nun auch möglich. Außerdem auch eine Kombination, wenn z.B. erst im Laufe des BWZ die erforderlichen Angaben zu Leistungen gemacht werden, so dass bereits vom LB verauslagte Beträge erstattet und für den restlichen BWZ die Bedarfe laufend gezahlt werden.

Bei Zweifel über die zweckentsprechende Verwendung kann ein Nachweis vom LB gefordert werden, soweit die Möglichkeit hierzu im Bescheid aufgeführt wurde.

Mit § 29 Abs. 6 SGB II soll die Erbringung von Leistungen für **Schulausflüge** vereinfacht werden. Der neue Erbringungsweg lässt es zu, dass eine Schule mit dem für ihren Bezirk zuständigen kommunalen Träger hinsichtlich der Schulausflüge kooperiert. Deshalb wird der neue Erbringungsweg **nur auf Antrag der Schule** zugelassen. Die Kosten müssen bei einer Kooperation mit dem JC von der Schule verauslagt werden, weil erst eine spätere **Sammelabrechnung** erfolgt. **Abschlagszahlungen** werden vom JC Passau Land nicht geleistet. Werden die Leistungen für die Schulausflüge über Sammelanträge abgerechnet und die Leistungen für die LB an die Schule ausgezahlt, ist es erforderlich, dass die Leistungsberechtigung bereits nachgewiesen ist. Dies kann durch Vorlage des Bewilligungsbescheides für Arbeitslosengeld II/Sozialgeld seitens der Schüler bei der Lehrkraft erfolgen.

Zum Verfahren hat das StMAS Bayern mit Schreiben vom 03.06.2019, Az. I 3/6074.04-1/465 Stellung genommen

### 1.3 Beratungspflicht

Um der allgemeinen Beratungspflicht und der besonderen Unterstützungspflicht nach § 4 Abs. 2 SGB II nachzukommen werden Leistungsberechtigte bereits bei der Antragstellung im Antragservice auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der BuT-Leistungen hingewiesen. Bei jedem Neuantrag auf SGB II Leistungen wird auch das Merkblatt „SGB II“ ausgehändigt, das detailliert über die BuT-Leistungen informiert.

Zusätzlich ist bei Bedarfsgemeinschaften mit Kindern in jedem Bewilligungs- und Änderungsbescheid der über ALLEGRO versandt wird, das entsprechende Auswahlfeld für die BuT Information zu aktivieren.

Sofern eine verzögerte Antragstellung auf einem Fehler der Verwaltung beruht (insbesondere auf unzureichender Beratung), kommt ggf. ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht. Unter Umständen sind dann rückwirkend Leistungen zu gewähren (StMAS Bayern im Schreiben vom 03.06.2019, Az. I 3/6074.04-1/465).



## 1.4 Bewilligungszeitraum

Der BWZ für Bildungs- und Teilhabeleistungen deckt sich mit den BWZ für das laufend gezahlte ALG II/Sozialgeld und geht nicht darüber hinaus. Die Leistungen für BuT sind bis auf Lernförderung ab 01.08.2019 vom Antrag auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst.

Im Bewilligungsbescheid auf laufende Leistungen ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über BuT gesondert erfolgt (das ist dann der Fall, wenn in dem Antrag bereits Angaben enthalten waren) beziehungsweise darauf hinzuweisen, dass die mit beantragten BuT Leistungen noch (durch ergänzende Angaben) geltend gemacht werden können (§ 41 Abs. 3 Satz 4 SGB II). Reagieren Leistungsberechtigte auf den Hinweis, dass weitere BuT Leistungen noch geltend gemacht werden können, nicht, ist – wie zum Beispiel bei Mehrbedarfen – keine weitere Verwaltungsentscheidung erforderlich

## 1.5 Rückforderung von BuT-Leistungen / Zuständigkeiten

Fallen vor Beendigung des BWZ die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen weg (Beendigung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II –insbesondere wegen bedarfsdeckenden Einkommens-), so ist auch die Bewilligung der BuT Leistungen gem. § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB II i.V.m. §§ 45 bzw. 48 SGB X mit Wirkung für die Zukunft bzw. ab dem Änderungszeitpunkt zurückzunehmen bzw. aufzuheben.

Die Leistungen sind anteilig (soweit sie für den Zeitraum ab Wirksamwerden der Aufhebung erbracht wurden) zu erstatten.

In den Fallgestaltungen in denen die BuT-Leistungen gleichzeitig mit den laufenden Leistungen von ALG II und/oder Sozialgeld ganz oder teilweise aufgehoben werden, übernimmt dies die Organisationseinheit 538.

Werden ALG II Leistungen für die Zukunft aufgehoben, weil diese (z.B. wegen Einkommen, Vermögen, Umzug etc.) vollständig entfallen, muss im Aufhebungsbescheid (z.B. ALLEGRO 10/48-015) auch die BUT-Leistungen vom Leistungssachbearbeiter aufgehoben werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass die BUT-Leistungen weitergezahlt werden müssen.

In den Fallgestaltungen in denen die Aufhebung und Rückforderung für die Vergangenheit erfolgt (z.B. in Rückforderungsliste eingetragen) müssen auch die BUT-Leistungen zusammen mit den laufenden ALG II aufgehoben und zurückgefordert werden. Hierfür ist die Org. Einheit 538 zuständig.

Betrifft die Aufhebung und Rückforderung nur BUT-Leistungen (z.B. Klassenfahrt wird nicht angetreten) - und keine lfd. ALG II Leistungen- übernimmt dies die Org. Einheit 537.

Für abschließende Entscheidungen bei zuvor vorläufiger Entscheidung gilt: Liegt ein Aktensegment BUT in der eAkte vor, dann ist vor der Verbescheidung Rücksprache mit BUT-Bearbeiter zu halten. Anmerkung: Bei ersichtlichen BUT-Rückforderungen kann dies einfach über die abschließende Entscheidung erledigt werden, bei anderen Fällen wird dies der BUT-Bearbeiter machen müssen. Hier gibt es zu viele Fallgestaltungen für eine starre Regelung.

**Fällt vor Beendigung des BWZ lediglich die Hilfebedürftigkeit in Bezug auf BuT weg (keine allgemeine Hilfebedürftigkeit, sondern nur Anspruch auf BuT), so unterbleibt gem. § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II eine Rücknahme und Erstattung.**

Dies gilt nicht im Fall des Widerrufs einer Bewilligungsentscheidung nach § 29 Absatz 5 Satz 2 SGB II (Nachweis zweckentsprechende Verwendung wird nicht erbracht).

In folgenden Fallgestaltungen kommt es jedoch zu einer isolierten Aufhebung und Erstattung der BUT Leistungen (vgl. Schreiben StMAS Bayern vom 03.06.2019, Az. I3/6074.04-1/465):

- wenn vor Beendigung des BWZ die spezifischen Leistungsvoraussetzungen der §§ 28 ff SGB II wegfallen (z.B. kein Schüler mehr, Altersgrenze wird überschritten usw.),
- wenn festgestellt wird, dass diese Leistungsvoraussetzungen zu Unrecht angenommen wurden, (z.B. Schulausflug wird abgesagt usw.)
- wenn geforderte Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung bei Teilhabeleistungen für weitere tatsächliche Aufwendungen die über das mtl. Budget von 15 EUR hinausgehen (z.B. Kauf Sportausrüstung) nicht vorgelegt werden (vgl. § 29 Abs. 5 SGBII).

In diesen Fallgestaltungen kommt § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II nicht zur Anwendung.  
Diese Fallgestaltungen übernimmt die Organisationseinheit 537 selbst (außer Schulbedarf).

## 2. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 SGB II)

Leistungsberechtigt sind **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind. Leistungsberechtigt sind auch Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Ebenso können Kinder die Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII) in Heilpädagogischen und Sonderpädagogischen Tagesstätten erhalten Anspruch auf diese Leistungen haben, nicht jedoch Kinder die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII erhalten (vgl. [Schreiben StMAS Bayern vom 18.08.2020 Az, S9/6074.04-1/50](#)).

Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten**. Hierzu zählen auch Eintrittsgelder oder etwa bestimmte Kleidungsstücke, die im Alltag nicht gebraucht werden und auch eventuell zu beschaffende Ausrüstung oder Leihgebühren. Taschengeld kann im Ausnahmefall (z.B. Schule gibt im Anschreiben an Eltern Empfehlung für die Höhe des mitzugebenden Taschengeldes) ebenfalls zu den zu übernehmenden Kosten gehören.

Als **Nachweis** ist ein **Elternbrief oder ein ähnliches Schreiben** der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung vorzulegen. Soweit Leistungen für die eintägigen Ausflüge oder mehrtägige Klassenfahrten bewilligt werden, übernimmt das Jobcenter dann die Abrechnung der Kosten direkt mit der Schule oder Kindertageseinrichtung, bzw. erbringt die Geldleistung an den LB, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Achtung bei Prüfung der Hilfebedürftigkeit in nichtlaufenden Fällen, wenn die Bedürftigkeit erst durch den BuT-Bedarf ausgelöst wird:

- Für Schul- und Kita-Ausflüge ist monatlich ein Betrag in Höhe von 3 EUR zugrunde zu legen (§ 5a Nr. 1 ALG II-VO).
- Bei mehrtägigen Klassenfahrten werden je 1/6 der tatsächlichen Kosten auf einen Zeitraum von sechs Monaten verteilt, bzw. ein Multiplikator von 6 auf das übersteigende Einkommen angewendet (§ 5a Nr. 2 ALG II-VO).

Diese Rechengrößen sind nicht gleichbedeutend mit den Beträgen, die dann tatsächlich als Leistung gewährt werden.

Zur Thematik der Ausflüge und Klassenfahrten hat das StMAS Bayern mit Schreiben vom 31.05.2019, Az. I 3/6074.04-1/149 Stellung genommen.

## 3. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Die Leistung umfasst die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wie Schultasche, Sportzeug sowie Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien.

Diese Leistung erhalten Schülerinnen und Schüler zusätzlich zu ihrem Regelbedarf zur Beschaffung der benötigten Schulausstattung zu Beginn eines Schulhalbjahres. Ausgaben für Verbrauchsmaterialien, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hefte, Stifte und Tinte, sind aus der monatlichen Regelleistung zu bestreiten.

Die Leistung wird in laufenden Fällen ohne gesonderte Antragstellung zweimal im Jahr, zum 1. August in Höhe von **103 Euro** und zum 1. Februar in Höhe von **51,50 Euro über die IT Programme der BA als Geldleistung auf das Konto des Berechtigten** gezahlt.

Die in der Vergangenheit teilweise praktizierte Handhabung, dass die Bedarfe direkt auf Konten z.B. der Berufsschulen überwiesen werden, wird nicht mehr angewandt.

Schüler des Berufsschulverbandes Passau sind mit dem entsprechend ausgearbeiteten Infoblatt „**Gemeinsame Information des Berufsschulverbandes Passau und des Jobcenter Passau Land**“ zu informieren.

Der Schulbedarf wird grundsätzlich zum 1. August mit **103 EUR** und 1. Februar mit **51,50 EUR** eines jeden Jahres berücksichtigt. Daraus folgen für den Regelfall feste Auszahlungstermine zum 1. August und 1. Februar.

Erfolgt in Ausnahmen die erstmalige Aufnahme oder Wiederaufnahme in eine Schule nach August aber in der Zeit zwischen September bis Januar ist ein Bedarf von **103 EUR** anzuerkennen.

Erfolgt die Aufnahme erst im zweiten Schulhalbjahr, also in der Zeit von Februar bis Juli, sind **154,50 EUR** zu berücksichtigen.

Bei mehrmaligen Unterbrechungen im Schuljahr ist die gesamte Leistung jedoch auf **154,50 EUR** schuljährlich begrenzt.

Wichtig jedoch: Wenn zum Zeitpunkt der (Wieder)Aufnahme in die Schule keine Bedürftigkeit vorliegt, diese aber zu einem späteren Zeitpunkt im Verlauf des Schuljahres eintritt, erlaubt die pauschalierende Regelung des § 28 Abs. 3 SGB II keine Leistung. Wer mangels Bedürftigkeit am Stichtag (Aufnahmetag) die Anspruchsvoraussetzungen der Vorschrift nicht erfüllt, kann zu einem späteren Zeitpunkt keine - auch nicht anteilig - Ansprüche erwerben.

Eines besonderen Antrages bedarf es beim Schulbedarf nicht. Damit dem JC aber die spätere erstmalige oder erneute Einschulung bekannt wird, ist ein Hinweis der Eltern oder des/der Schüler/in (Vorsprache, Telefonat usw.) erforderlich.

Als **Nachweis** kann eine **Schulbescheinigung** verlangt werden, insbesondere dann, wenn aufgrund des Alters des Kindes unklar ist, ob die Schule bereits oder noch besucht wird, oder wenn die erstmalige oder erneute Aufnahme in eine Schule nach Beginn des regulären Schuljahres erfolgt.

Zur Thematik Schulbedarf hat das StMAS Bayern mit Schreiben vom 31.05.2019, Az. I 3/6074.04-1/135 Stellung genommen.

#### **4. Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)**

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, soweit die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden bzw. dem Grundsatz nach übernommen werden könnten.

**Eine Kostenübernahme im SGB II durch das Jobcenter Passau Land wird daher die absolute Ausnahme sein, weil** in Bayern bis zur 10. Klasse grundsätzlich eine Kostenübernahme aufgrund des Schulwegkostenfreiheitsgesetz und der Verordnung über die Schülerbeförderung in Frage kommt.

Auch über die 10. Klasse hinaus ist eine Kostenerstattung durch das Sachgebiet Kostenfreiheit des Schulweges im Landratsamt Passau möglich, wenn SGB II Leistungen bezogen werden.

Sollte dennoch ein atypischer Ausnahmefall auftreten, kann ein Bedarf nur berücksichtigt werden, wenn für den Weg zur Schule tatsächlich kostenpflichtige Verkehrsdienstleistungen (z. B. privater Schultransport) oder öffentliche Verkehrsmittel (Schulbus, Linienbus, S-Bahn, Straßenbahn etc.) genutzt werden.

Werden Leistungen des Schulwegkostenfreiheitsgesetzes abgelehnt, da es sich dort z.B. nicht um die nächstgelegene Schule handelt, ist nun zu prüfen, ob diese vom Jobcenter übernommen werden, da hier als „Zielpunkt“ die nächstgelegene Schule des jeweiligen Bildungsgangs Voraussetzung ist.

Dieser richtet sich (ohne Abstellen auf Landesrecht) nach der Schulart sowie ggf. nach einem besonderen Profil der Schule (BSG, 17.03.2016 – B 4 AS 39/15 R).

Beispielhaft können dies Schulen mit naturwissenschaftlichem, musischem, sportlichem oder sprachlichem Profil, sowie bilinguale Schulen und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung sein. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Sachgebiet im LRA Passau, bestehen dort ähnliche Vorschriften, wonach auch vom LRA die Kosten zu Schulen des gewählten Bildungsganges in den allermeisten Fällen gezahlt werden.

Wird aus freien Stücken eine weiter entfernte Schule besucht, so ist die Leistung auf den Betrag beschränkt, der bei dem Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würde (BT-Drs. 17/4095, 30, 37). Der Besuch einer weiter entfernten Schule führt nicht zum Verlust des Anspruchs auf Schülerbeförderungskosten (so LSG Bayern 23.10.2014 – L 7 AS 253/14-).

Eine Anrechnung des im Regelbedarf berücksichtigten „privaten“ Fahranteils in Höhe von regelmäßig fünf Euro pro Monat erfolgt seit 01.08.2019 nicht mehr.

Zuschüsse Dritter zu den Schülerbeförderungskosten mindern die Leistung jedoch.

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung für das für den jeweiligen Schüler kostengünstigste, aber ausreichende Beförderungsmittel (z.B. Monatskarte) erbracht.

Da es sich um eine zweckbestimmte Geldleistung handelt, kann das Jobcenter Nachweise über die Verwendung verlangen.

Zur Thematik der Schülerbeförderung hat auch das StMAS Bayern mit Schreiben vom 31.05.2019, Az. VI 1/6541.01-1/179 Stellung bezogen.

## **5. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)**

Leistungsberechtigt sind **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen der wesentlichen Lernziele (z.B. zu geringe Kompetenzen in den Unterrichtsfächern, Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau zum Erreichen des jeweiligen Abschlusses) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.

Die Versetzung in die nächste Klassenstufe ist zwar nach den schulrechtlichen Bestimmungen ein wesentliches Lernziel, der Bedarf an Lernförderung hängt aber nicht von einer unmittelbaren Versetzungsgefährdung ab. Es genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau. Wesentliche Lernziele sind gefährdet, wenn in einzelnen Unterrichtsfächern zum Beispiel im Mathe die Erlangung der verlangten Rechenkompetenzen oder im Deutschunterricht der verlangten Lese- und Schreibkompetenzen in Gefahr ist.

Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) oder zur reinen Notenverbesserung kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Auch das Erlernen der deutschen Sprache ist ein wesentliches Lernziel. Daher kommt insbesondere eine Sprachförderung für Schülerinnen/Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache in Betracht.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden **angemessene Kosten** hierfür übernommen. Derzeit gelten im Landkreis Passau Kosten von bis zu 15 EUR pro Stunde noch als angemessen.

Als **Nachweis** ist die **Anlage Lernförderbedarf zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe**, in dem die Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigt, erforderlich. Diese Bestätigung umfasst folgende Punkte:

- „Das Erreichen der wesentlichen Lernziele ist gefährdet.
- Im Falle der Erteilung von Nachhilfeunterricht besteht eine positive Versetzungsprognose.
- Die Leistungsschwäche ist **nicht** auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen.
- Geeignete kostenfreie schulische Angebote bestehen nicht.“

Nur wenn alle 4 Punkte angekreuzt sind besteht ein Anspruch auf Lernförderung.

Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder die Vermutung, dass die Fragen von der Lehrkraft nicht richtig verstanden wurden, soll vom Jobcenter bei der Lehrkraft zu den zweifelhaften Punkten nachgefragt werden, damit unnötige Ablehnungen unterbleiben.

Die Auswahl des Anbieters der Lernförderung wird grundsätzlich den Leistungsberechtigten selbst überlassen.

Wenn Leistungen für Lernförderung für ein förderbedürftiges Kind bewilligt werden, rechnet das Jobcenter nach Vorlage der Rechnung die Kosten bis zum bewilligten Umfang direkt mit dem Anbieter ab. In Ausnahmefällen ist es auch möglich die Kosten direkt an die LB zu überweisen.

Nähere ausführliche Hinweise zur Lernförderung können dem Schreiben des StMAS Bayern vom 03.07.2019, AZ. I 3/6074.04-1/137 entnommen werden.

## 6. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)

**Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind und Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen, oder für die Kindertagespflege geleistet wird oder für Berufsschüler. Schüler die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Ebenso können Kinder die Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 54 SGB XII) in Heilpädagogischen und Sonderpädagogischen Tagesstätten erhalten Anspruch auf diese Leistungen haben, nicht jedoch Kinder die Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII erhalten (vgl. Schreiben StMAS Bayern vom 24.07.2012, Az.VI 1/6541.01-1/151).

Ab dem 01.08.2019 werden nunmehr die gesamten Aufwendungen des Kindes für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule, Kita und Kindertagespflege übernommen.

Der bisherige Eigenanteil in Höhe von 1 Euro pro Mittagessen ist seit 01.08.2019 entfallen.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann wird nicht bezuschusst.

Als **Nachweis** ist vorzugsweise das Formblatt „*Bestätigung der Schule/Kindertagesstätte/Kindertagespflege*“, die **Anmeldung** zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

Soweit Mittagsverpflegung bewilligt wird, ist der Bewilligungsbescheid vom LB selbst beim Anbieter (Schule/Kindertageseinrichtung) vorzulegen. Die Abrechnung der Kosten für den Bewilligungszeitraum erfolgt dann direkt zwischen Anbieter und Jobcenter.

Hierbei sind die Abrechnungszeiträume von Anbieter zu Anbieter unterschiedlich und können gesondert vereinbart werden (pauschal, Einzelabrechnung, mtl. im Voraus oder im Nachhinein).

Die Bearbeitung von Anträgen für SGB II Empfänger auf Mittagessen in Horten, Kindergärten und in Tagespflege erfolgt im Jobcenter.

Achtung: Nur wenn das Mittagessen im Hort oder Kindergarten in schulischer Verantwortung angeboten wird und eine entsprechende Vereinbarung zwischen Schule und Kindertageseinrichtung abgeschlossen wurde, können ab Abschluss der Vereinbarung die Leistungen für diesen Personenkreis gewährt werden.

Aktuell bestehen folgende Vereinbarungen:

- AWO-Schülerhort, Hauzenberg mit Grundschule Hauzenberg
- Kindergarten St. Gertrud, Tettenweis mit Grundschule Tettenweis

- Kinderhort, Pocking mit Grundschule Pocking
- Kinderhort, Heining (Stadt Passau) mit Grundschule Heining
- Kinderhaus St. Franziskus mit Grund- und Mittelschule Neustift
- Kinderhaus St. Franziskus mit Hans-Bayerlein Schule Passau
- Kinderhaus St. Franziskus mit Grundschule Haidenhof Passau
- Kindergarten St. Martin in Haarbach mit der Grundschule Haarbach
- Kita Fürstenstein mit Sonderp. Förderz. Hans Bayerlein Sch.
- Kita der Mittelschule Bad Griesbach mit Staatl. Realschule Bad Griesbach
- Kinderhaus Heining (Stadt Passau) mit Hans-Bayerlein-Schule Passau
- Kindertageseinricht. St. Elisabeth, Neuburg am Inn mit Grundschule Neuburg am Inn
- Kinderhort Pocking mit Anne-Frank-Schule Pocking
- Kindergarten St. Agatha, Aidenbach mit Schulverband Mittelschule Aidenbach
- Kindergarten/hort St. Christophorus, Bad Füssing mit Grundschule Bad Füssing-Kirchham
- Kindergarten St. Elisabeth, Neuburg am Inn mit Grundschule Dommelstadl
- Kath. Kindergarten „St. Agatha“ Aidenbach mit Grundschule Aldersbach
- Kindergarten St. Michael, Bad Füssing mit Grundschule Bad Füssing
- Kinderhort St. Anton, Passau mit Hans-Bayerlein-Schule Passau
- Kinderhort St. Anton, Passau mit Grundschule St. Anton, Passau
- Kindergarten St. Marien, Egglfing am Inn mit Grundschule Bad Füssing-Kirchham
- Kindergarten St. Marien, Egglfing am Inn mit Anne-Frank-Schule Pocking

Ist eine Bewilligung durch das Jobcenter wegen einer fehlenden Vereinbarung nicht möglich, werden die Eltern auf die Möglichkeit eines Erlasses/einer Übernahme des Kostenbeitrages für das Mittagessen nach § 90 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 SGB VIII durch die öffentliche Jugendhilfe hingewiesen.

Ausführliche Hinweise zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung bietet das Schreiben des StMAS vom 31.05.2019, Az. I3/6541.01-1/481.



## **7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II)**

**Leistungsberechtigt sind Kinder und Jugendliche**, die noch **unter 18** Jahre sind.

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Ab 01.08.2019 wird die Leistung von **15 EUR mtl.** als **Pauschbetrag** erbracht, sofern tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesetzlich bestimmten Aktivitäten entstehen oder entstanden sind. Ausreichend ist insoweit ein Nachweis, aus dem sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten ergibt (BT-Drs. 19/8613, S. 27).

Es reicht also die Mitgliedschaft in einem Sportverein um pauschal monatlich 15 EUR zu erhalten, auch wenn der Beitrag tatsächlich weniger ist. Eine **eurogenaue Abrechnung ist nun nicht mehr notwendig**.

**„Tatsächliche Aufwendungen“ (§ 28 Abs. 7 Satz 1 SGB II)** entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Dazu zählen neben Mitgliedsbeiträgen und Gebühren insbesondere Kosten für Ausrüstungsgegenstände im Bereich Sport (z.B. Trikots), im Bereich Spiel, Geselligkeit (z.B. Bastelmaterialien), für Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Noten, Instrumente) oder für eine Freizeit (z.B. Wanderrucksack). Aufwendungen können z.B. durch die Zahlung des Kaufpreises, Mietzinses oder der Kautions (z.B. für ein „Leihinstrument“ einer Musikschule) entstehen.

Diese Kosten sind nun alle mit dem Pauschbetrag i.H.v. 15 EUR umfasst.

**„Weitere tatsächliche Aufwendungen“ (§ 28 Abs. 7 Satz 2 SGB II)** sind darüber hinaus zu berücksichtigen. Sie müssen „im Zusammenhang“ mit der Teilnahme an den Aktivitäten entstehen.

Entstehen solche Aufwendungen kann über den Betrag der Pauschale von 15 EUR hinaus geleistet werden, wenn den LB im Einzelfall nicht zugemutet werden kann diese Aufwendungen aus den Regelbedarf zu bestreiten.

Als Orientierungswert für die Unzumutbarkeit der Eigenfinanzierung im Einzelfall sieht das StMAS nun einen Betrag von 210 EUR bei einem BWZ von 12 Monaten vor. Demnach sind solche Aufwendungen im Einzelfall zu übernehmen, wenn z.B. diese Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird oder andere nachvollziehbare Gründe vorliegen. Hier ist auf eine gute Dokumentation Wert zu legen.

Eine Obergrenze gibt es nicht, allerdings sind die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/8613, S. 27) auf das während des Bezuges existenzsichernde Leistungen übliche Maß beschränkt.

Somit dürfte es nur in sehr seltenen Fällen zu Leistungen die über den Pauschbetrag hinausgehen kommen.

Nicht übernahmefähig sind weiterhin Individuelle Freizeitveranstaltungen (z.B. Kinobesuch) (BT-Dr. 17/3404 S 175).

Auch ein Anspruch auf **Leihgebühren für Musikinstrumente die ausschließlich für schulische Zwecke eingesetzt werden** besteht nicht, da durch § 28 Abs. 7 SGB II grundsätzlich nur Bedarfe auf Grund außerschulischer Aktivitäten/Bedarfe im Teilhabebereich gedeckt werden sollen (vgl. BSG, 10.09.2013, - B 4 AS 12/13 R-).

Ein besonderes Augenmerk ist auch bei **Angeboten der Jugendhilfe** (z.B. Kreisjugendring Passau) erforderlich.

Nach § 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII gehen die Leistungen des **SGB VIII** den Leistungen des SGB II grundsätzlich vor. Damit gehen die Angebote der Jugendarbeit, die in **§ 11 Abs. 3 SGB VIII** beschrieben und nach § 90 SGB VIII einkommensschwachen LB regelmäßig beitragsfrei zur Verfügung gestellt werden können, den BuT vor. Das bedeutet, dass Kinder und Jugendliche, die an Angeboten der Jugendarbeit teilnehmen, bei einer Befreiung von den Kosten hierfür nicht ihren Pauschalbetrag einsetzen müssen. Sie können weiterhin in den Genuss der Kostenbefreiung nach § 90 SGB VIII kommen. Dies muss entsprechend mit dem Träger der Jugendarbeit abgeklärt werden, da es sich im SGB VIII um eine „Kann-Vorschrift“ handelt.

Als **Nachweis** können das Formblatt „Bestätigung des Leistungsanbieters“ oder sonstige geeignete Unterlagen wie Anmeldungen, Rechnungen der Stellen, bei denen das Kind ein Angebot wahrnehmen möchte dienen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen überweist das Jobcenter 90 Euro bei einem BWZ von 6 Monaten bzw. 180 EUR bei einem BWZ von 12 Monaten die Leistungen direkt an den LB, sofern dieser nicht eine direkte Abrechnung mit dem Leistungsanbieter wünscht.

Ausführliche Hinweise zum Teilhabedarf bietet das Schreiben des StMAS Bayern vom 31.05.2019, Az. I 3/6074.04-1/232.

## Anlage

### Angemessene Unterkunftskosten für vorangegangene Zeiträume (ab 2019)

#### I. Bruttokaltmieten

<b>Angemessene Unterkunftskosten im Landkreis Passau ( 01.02.2018 – 31.12.2019)</b>			
Anzahl der zu berücksichtigenden Personen	angemessene Wohnungsgröße	Mietstufe I = alle Gemeinden/Märkte/Städte im Landkreis Passau außer Pocking II = Pocking	Bruttokaltmiete  (= Kaltmiete einschl. Betriebskosten, aber ohne Kosten für Heizung und Warmwasser)
1	bis 50 m <sup>2</sup>	I II	344,00 EUR 387,00 EUR
2	51 m <sup>2</sup> bis 65 m <sup>2</sup>	I II	416,00 EUR 468,00 EUR
3	66 m <sup>2</sup> bis 75 m <sup>2</sup>	I II	495,00 EUR 557,00 EUR
4	76 m <sup>2</sup> bis 90m <sup>2</sup>	I II	578,00 EUR 651,00 EUR
5	bis 105 m <sup>2</sup>	I II	660,00 EUR 743,00 EUR
jede weitere	zzgl. 15 m <sup>2</sup>	I II	95,00 EUR 95,00 EUR

## II. Heizkosten

Angemessene mtl. Grenzwerte für Heiz- und Warmwasserkosten  
(bei zentraler Warmwasserbereitung) im Landkreis Passau  
01.01.2019 – 31.12.2019

A. Heizöl				
	Gebäudefläche in m <sup>2</sup> (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	100 - 250	251 - 500	501 - 1000	über 1000
1 Person	68,00	65,00	63,00	61,00
2 Personen	88,00	84,00	81,00	79,00
3 Personen	102,00	97,00	94,00	91,00
4 Personen	122,00	117,00	112,00	109,00
zusätzlich für jede weitere Person	21,00	20,00	19,00	19,00

B. Erdgas				
	Gebäudefläche in m <sup>2</sup> (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	100 - 250	251 - 500	501 - 1000	über 1000
1 Person	75,00	70,00	67,00	64,00
2 Personen	97,00	91,00	87,00	83,00
3 Personen	112,00	105,00	100,00	96,00
4 Personen	135,00	126,00	120,00	115,00
zusätzlich für jede weitere Person	23,00	21,00	20,00	20,00

C. Fernwärme				
	Gebäudefläche in m <sup>2</sup> (Gesamtheit aller Wohnungen des Gebäudes, in dem die Wohnung liegt)			
	100 - 250	251 - 500	501 - 1000	über 1000
1 Person	92,00	87,00	83,00	80,00
2 Personen	120,00	113,00	107,00	103,00
3 Personen	138,00	130,00	124,00	119,00
4 Personen	165,00	156,00	148,00	143,00
zusätzlich für jede weitere Person	28,00	26,00	25,00	24,00

Die bei Holzheizung (Holzzentral-bzw. Holz Einzelofenheizung) anfallenden Heizkosten werden nach Bedarf anerkannt / bewilligt. Richtwert für die Angemessenheit ist hierfür der entsprechende Wert aus der Tabelle A. Heizöl.

### Stromheizung

Weil dem Bundesweiten Heizspiegel keine Vergleichswerte für eine elektrische Heizung zu entnehmen sind, wird in analoger Anwendung des Urteiles des BSG vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R- auf den ungünstigsten (100-250 m<sup>2</sup>) Heizkostenverbrauch einer Fernwärmeheizung als Richtwert zurückgegriffen



